

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes – Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität – (16. StrÄndG)

A. Zielsetzung

Der Entwurf soll dazu beitragen, durch umfassende strafrechtliche Sanktionsmöglichkeiten schwerwiegenden Schädigungen und Gefährdungen der Umwelt wirksamer als bisher entgegenzutreten und dabei den sozialschädlichen Charakter solcher Taten verstärkt ins Bewußtsein der Allgemeinheit bringen. Dies verleiht auch den verwaltungsrechtlichen Regelungen, die den Eintritt solcher Folgen verhindern sollen, mehr Nachdruck und erleichtert ihre Durchsetzung.

B. Lösung

Die wichtigsten Tatbestände zum Schutze der Umwelt, die ökologisch schützenswerte Güter, wie Gewässer, die Luft, den Boden, Tiere und Pflanzen, und auch den Menschen vor Schäden oder Gefährdungen bewahren sollen, werden zusammenhängend in einen neuen Abschnitt des Strafgesetzbuches aufgenommen. Dies erleichtert eine einheitliche und abgewogene Regelung der verschiedenen Teilbereiche. Der strafrechtliche Schutz wird verstärkt: Die aus den Umweltschutzgesetzen übernommenen Tatbestände werden umfassender ausgestaltet; erweitert wird der Schutz gegen Verunreinigungen der Luft, der Schutz vor übermäßigem Lärm und vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen; der Schutz von Naturschutzgebieten vor wesentlichen Beeinträchtigungen wird bundeseinheitlich gestaltet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 443 00 — Str 39/78

Bonn, den 13. Dezember 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (16. StrÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

**Entwurf eines Sechzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes
— Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität —
(16. StrÄndG)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:

„9. Verunreinigung eines Gewässers (§ 324), umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326), schwere Umweltgefährdung (§ 330), schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a), soweit die Taten im Bereich des deutschen Festlandssockels begangen werden;“
 - b) die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
2. In § 69 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „(§ 330 a)“ durch die Angabe „(§ 323 a)“ ersetzt.
3. In § 87 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 321“ durch die Angabe „§ 318“ ersetzt. Dies gilt auch für die in Berlin nach Artikel 324 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geltende Fassung.
4. § 126 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 6 wird die Angabe „§ 321 Abs. 2, des § 324“ durch die Angabe „§ 318 Abs. 2, des § 319“ ersetzt;
 - b) in Nummer 7 wird die Angabe „§ 321 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 318 Abs. 1“ ersetzt.
5. In § 129 a Abs. 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.
6. In § 138 Abs. 1 Nr. 9 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.
7. In § 304 Abs. 1 wird nach den Worten „öffentliche Denkmäler,“ das Wort „Naturdenkmäler,“ eingefügt.
8. Der bisherige § 321 wird § 318.
9. Der bisherige § 324 wird § 319.
10. Der bisherige § 326 wird § 320; in ihm wird die Verweisung „§§ 321 und 324“ durch die Verweisung „§§ 318 und 319“ ersetzt.
11. Der bisherige § 325 wird § 321.
12. Der bisherige § 325 a wird § 322; in ihm wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.
13. Der bisherige § 330 wird § 323.
14. Der bisherige § 330 a wird § 323 a.
15. Der bisherige § 330 b wird § 323 b.
16. Der bisherige § 330 c wird § 323 c.
17. Nach § 323 c wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Achtundzwanzigster Abschnitt
Straftaten gegen die Umwelt

§ 324

Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325

Luftverunreinigung und Lärm

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder einer Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

 1. Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Freisetzen von Staub, Gasen, Dämpfen oder Geruchsstoffen, verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere,

Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, oder

2. nicht nur vorübergehend erheblichen Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Verwaltungsrechtliche Pflichten im Sinne des Absatzes 1 verletzt, wer grob pflichtwidrig gegen eine vollziehbare Anordnung oder Auflage, die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen dient, verstößt oder wer eine Anlage ohne die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderliche Genehmigung oder entgegen einer zu diesem Zweck erlassenen vollziehbaren Untersagung betreibt.

§ 326

Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger gemeingefährlicher und übertragbarer Krankheiten bei Menschen oder Tieren enthalten oder hervorbringen können,
2. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
3. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst physikalisch, chemisch oder biologisch nachteilig zu verändern,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist auf nichtgefaßte gasförmige Stoffe nicht anzuwenden.

(2) Ebenso wird bestraft, wer radioaktive Abfälle, zu deren Ablieferung er nach dem Atomgesetz oder einer auf Grund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnung verpflichtet ist, nicht abliefern.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere für Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.

§ 327

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder
2. eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes

ohne die jeweils zum Betrieb oder zu einer wesentlichen Änderung des Betriebs erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung betreibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 328

Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. Kernbrennstoffe außerhalb einer kerntechnischen Anlage bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder von dem in einer Genehmigung festgelegten Verfahren für die Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstige Verwendung wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich ändert,
2. Kernbrennstoffe
 - a) außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt
 - b) befördert oder
 - c) einführt, ausführt oder sonst in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abgeliefert,
2. Kernbrennstoffe an Unberechtigte herausgibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 329

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

(1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebietes betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebietes Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines Wasser- oder Quellenschutzgebietes entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift

1. betriebliche Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe betreibt,
2. wassergefährdende Stoffe in Rohrleitungsanlagen befördert oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut.

(3) Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile eines solchen Gebietes beeinträchtigt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 330

Schwere Umweltgefährdung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Tat nach § 324 Abs. 1, § 326 Abs. 1, 2, § 327 Abs. 1, 2, § 328 Abs. 1, 2 oder nach § 329 Abs. 1 bis 3 begeht,
2. unbefugt
 - a) die natürliche Zusammensetzung der Luft nachteilig verändert,
 - b) erheblichen Lärm oder Erschütterungen beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, verursacht oder
 - c) ionisierende Strahlen freisetzt,
3. eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe oder eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ohne die erforderliche Genehmigung, Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergangen ist, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik betreibt oder
4. Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Stoffe oder sonstige gefährliche Güter als Führer eines Fahrzeuges oder als sonst für die Sicherheit oder die Beförderung Verantwortlicher ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage, die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ergangen ist, oder unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung vor den von diesen Gütern ausgehenden Gefahren befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt oder Kennzeichnungen unterläßt

und dadurch Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert, die öffentliche Wasserversorgung oder eine staatlich anerkannte Heilquelle gefährdet. Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Ebenso wird bestraft, wer durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 bezeichneten Handlungen

1. die Eigenschaften eines Gewässers oder eines landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Bodens derartig beeinträchtigt, daß das Gewässer oder der Boden auf längere Zeit nicht mehr wie bisher genutzt werden kann oder
2. Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur

mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit wieder beseitigt werden kann.

Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter durch die Tat

1. Leib oder Leben einer großen Zahl von Menschen gefährdet oder
2. den Tod oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) eines Menschen leichtfertig verursacht.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(6) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 fahrlässig handelt und die Gefahr oder die Beeinträchtigung fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 a

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Gifte in der Luft oder in einem Gewässer verbreitet oder sonst freisetzt und dadurch einen anderen in die Gefahr des Todes oder einer schweren Körperverletzung (§ 224) bringt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 b

Einziehung

Ist eine Straftat nach § 326 Abs. 1, 2, § 327 Abs. 1 oder § 328 Abs. 1, 2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden.

§ 330 c

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist

1. ein Gewässer:
ein oberirdisches Gewässer und das Grundwasser im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes und das Meer;

2. ein kerntechnische Anlage:

eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;

3. eine betriebliche Anlage zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe:

auch eine Anlage in einem öffentlichen Unternehmen;

4. ein gefährliches Gut:

ein Gut im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und einer darauf beruhenden Rechtsverordnung und im Sinne der Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung gefährlicher Güter im jeweiligen Anwendungsbereich."

18. In der Überschrift vor § 331 wird das Wort „Achtundzwanzigster“ durch das Wort „Neundzwanzigster“ ersetzt.

Artikel 2

Anderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes

In Artikel 6 Abs. 1 Nr. 3 und Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181) wird jeweils die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 3

Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

§ 74 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 22 wird die Zahl „321“ durch die Zahl „318“ ersetzt.
2. In Nummer 23 wird die Zahl „324“ durch die Zahl „319“ ersetzt.

Artikel 4

Anderung des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In Artikel 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

sungsgesetz vom 30. September 1977 (BGBl. I S. 1877) wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 5

Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 641), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Ist für eine Straftat im Sinne des Achtundzwanzigsten Abschnitts des Strafgesetzbuches, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes im Bereich des Meeres begangen wird, ein Gerichtsstand nicht begründet, so ist Hamburg Gerichtsstand; zuständiges Amtsgericht ist das Amtsgericht Hamburg.“

2. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 6

Anderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung

In Artikel 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung vom 14. April 1978 (BGBl. I S. 497) wird die Angabe „§ 324“ durch die Angabe „§ 319“ ersetzt.

Artikel 7

Anderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), geändert durch Artikel 69 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor § 38 erhält folgende Fassung:

„Sechster Teil

Bußgeld- und Schlußbestimmungen“

2. Die §§ 38 und 39 werden aufgehoben.
3. Die Überschrift vor § 43 wird gestrichen.

Artikel 8

Anderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel

Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1974 (BGBl. I S. 2149), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 wird gestrichen.
2. In § 10 wird die Verweisung „nach § 7“ durch die Verweisung „nach § 7 und nach den §§ 324, 326, 330 und 330 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 9

Anderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See

Artikel 3 des Gesetzes vom 21. September 1972 zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II S. 1089), geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 10

Anderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (1954)

Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 1956 über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 279 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird aufgehoben.

Artikel 11

Anderung des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Das Gesetz vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II S. 165), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird wie folgt geändert:

1. Die Artikel 8 und 9 werden aufgehoben.
2. In Artikel 11 wird die Verweisung „nach den Artikeln 8 bis 10“ durch die Verweisung „nach Artikel 10 und den §§ 324, 326, 330 und 330 a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 12

Anderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Die §§ 63 und 64 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), werden aufgehoben.

Artikel 13

Anderung des Abfallbeseitigungsgesetzes

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird aufgehoben.
2. In § 18 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.
3. § 18 a erhält folgende Fassung:

„Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 9, 10 oder 11 begangen worden, so können Gegenstände,

 1. auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder
 2. die zur Begehung oder Vorbereitung gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.“

Artikel 14

Anderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), geändert durch Artikel 9 Nr. 13 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 45 wird aufgehoben.
2. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Anlagen zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe ohne die nach § 7 Abs. 1 oder 5 erforderliche Genehmigung errichtet,“;

- b) In Absatz 1 werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 die Nummern 3 bis 5;
 - c) In Absatz 2 werden die Verweisungen „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 3“ und „im Falle des Absatzes 1 Nr. 4“ durch die Verweisungen „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4“ und „im Falle des Absatzes 1 Nr. 5“ ersetzt.
3. In § 47 wird die Verweisung „in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „in § 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
 4. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 45 Abs. 1 bis 3,“ gestrichen;
 - b) in Satz 2 wird die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 1 Nr. 1 bis 4“ ersetzt.

Artikel 15

Anderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter

§ 11 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird aufgehoben.

Artikel 16

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung**Allgemeine Vorbemerkung**

1. Der Umweltschutz spielt in unserer Zeit eine zunehmend größere Rolle. Die steigende Belastung der Umwelt, insbesondere in einer hochindustrialisierten Gesellschaft, und die Erkenntnis, daß der Vorrat natürlicher Lebensgrundlagen begrenzt ist, haben zu der Forderung geführt, unkontrollierte Eingriffe des Menschen in den Naturhaushalt nicht mehr zuzulassen. Existenz und Gesundheit des Menschen verlangen, eine Schädigung unserer Umwelt, wo immer es geht, zu vermeiden.

Demgemäß umfaßt die im Umweltprogramm der Bundesregierung vom 29. September 1971 entwickelte Umweltpolitik

„die Gesamtheit aller Maßnahmen, die notwendig sind, um dem Menschen eine Umwelt zu sichern, wie er sie für seine Gesundheit und für ein menschenwürdiges Dasein braucht,

um Boden, Luft und Wasser, Pflanzen- und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen und

um Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu beseitigen.“

2. Zu diesen Maßnahmen, die in erster Linie organisatorisch-planerischen und präventiv-kontrollierenden Charakter haben, gehört auch die Schaffung von genügenden Sanktionsmitteln. Im Umweltprogramm wurde schon hervorgehoben, daß „Schädigungen der Umwelt auch mit ausreichenden strafrechtlichen Mitteln begegnet werden muß, die der Gemeinschaftsschädlichkeit solcher Delikte angemessen sind“.

Eine Verstärkung des strafrechtlichen Umweltschutzes und eine Harmonisierung der Umweltschutzstrafvorschriften wird auch von den Europäischen Gemeinschaften gefordert (vgl. das Aktionsprogramm vom 19. Juli 1973). Gleichwohl darf nicht verkannt werden, daß das Strafrecht als schärfstes Mittel staatlichen Eingriffs nur „ultima ratio“ sein kann und auf anderen, präventiv wirkenden Maßnahmen und Regelungen aufbaut.

Der Gesetzgeber hat — weitgehend auf Initiative der Bundesregierung — anlässlich der Änderung bisher bestehender Umweltschutzgesetze schon teilweise Erweiterungen der bisherigen Straf- und Bußgeldvorschriften vorgenommen, soweit diese nicht mehr der Bedeutung gerecht wurden, die dem Schutz der Umwelt heute zukommt. Besonders zu nennen sind die Strafvorschriften im Bundes-Immissionsschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz und im Abfallbeseitigungsgesetz. Einen weiteren Schritt unternimmt der vorliegende Entwurf. Besonders gemeinschaftsschädliche, für die Umwelt gefährliche Verhaltensweisen sollen in neuen Straftatbeständen im Straf-

gesetzbuch zusammenhängend erfaßt und verstärkt unter Strafe gestellt werden. Damit wird auch dem Beschluß des Bundesrates vom 21. Juni 1974 (Bundesratsdrucksache 723/73 — Beschluß —) Rechnung getragen.

3. Bemühungen, zumindest den wesentlichen Teil der Strafvorschriften zum Schutze der Umwelt im Strafgesetzbuch zu verankern, sind auch in anderen Staaten zu finden. Das niederländische Strafgesetzbuch enthält Strafvorschriften zum Schutze von Oberflächengewässern. Das österreichische Strafgesetzbuch von 1974 hat Vorschriften gegen Gefährdungen durch Verunreinigung von Gewässern oder der Luft und gegen Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes aufgenommen. In das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik sind durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 7. April 1977 Tatbestände über die Verursachung einer Umweltgefahr eingefügt worden. Der in Japan vorgelegte Zweite Entwurf eines Japanischen Strafgesetzbuches von 1971 enthält Strafvorschriften gegen die Verunreinigung von Gewässern. Der Entwurf eines US-amerikanischen Bundesstrafgesetzbuches vom August 1977 sieht die Aufnahme eines Tatbestandes über „environmental pollution“ vor. Ähnliche Überlegungen werden auch in der Schweiz angestellt.

In der Bundesrepublik Deutschland ist erstmalig im Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches (Besonderer Teil, Straftaten gegen die Person, Zweiter Halbband, J. C. B. Mohr, Tübingen 1971) ein umfassender Vorschlag zur Erfassung von Personengefährdungsdelikten vorgelegt worden, der auch Strafvorschriften zum Schutze der Umwelt enthält.

4. Die Forderung nach Schaffung von Umweltschutzstrafvorschriften im Strafgesetzbuch ist als berechtigt anzuerkennen.

Die Verlagerung des Strafschutzes in das Strafgesetzbuch trägt einem Auffassungswandel in der Beurteilung umweltschädigender und umweltgefährdender Handlungen Rechnung, der seinen Niederschlag auch schon in den verwaltungsrechtlichen Umweltschutzgesetzen gefunden hat. Der Lebensraum und die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen — und zwar sowohl des einzelnen Menschen, als auch der gesamten Bevölkerung — verdienen den strafrechtlichen Schutz und die Beachtung, die im Kernbereich des Strafrechts zum Schutze der klassischen, insbesondere individualrechtlichen Rechtsgüter seit langem selbstverständlich sind. Der strafrechtliche Umweltschutz darf sich nicht allein auf den Schutz menschlichen Lebens und menschlicher Gesundheit vor den Gefahren der Umwelt beschränken; er muß auch den Schutz elementarer Lebens-

grundlagen wie Wasser, Luft und Boden als Bestandteile menschlichen Lebensraumes einbeziehen und solche ökologischen Schutzgüter auch als Rechtsgüter anerkennen. Die Tatbestände des Lebens- und Gesundheitsschutzes im Strafgesetzbuch, mit denen auch Fälle von umweltschädigendem Verhalten geahndet werden können, reichen nicht aus. Eine Ergänzung und Erweiterung des Strafrechts, wie dies zunehmend schon in den verwaltungsrechtlichen Umweltschutzgesetzen, insbesondere in den letzten Jahren, vorgenommen wurde, ist von daher unumgänglich.

Die Einstellung und Zusammenfassung wichtiger Strafbestimmungen zum Schutze der Umwelt im Strafgesetzbuch fördert zugleich die Harmonisierung der bisher in verschiedenen Gesetzen verankerten Straftatbestände. Sie erleichtert die Gleichbehandlung gleichartiger Sachverhalte. Der Gefahr, daß Zusammenhänge von verschiedenen strafrechtlichen Regelungen des Umweltrechts nicht genügend beachtet werden, wie dies bei der Erfassung von Teilbereichen in speziellen Gesetzen möglich ist, kann durch eine einheitliche Lösung im Strafgesetzbuch eher begegnet werden. Lücken, die durch die in einzelnen Umweltschutzgesetzen vorgenommenen Anwendungsbeschränkungen entstanden sind, können geschlossen werden.

Eine Einstellung von Umweltstrafvorschriften im Strafgesetzbuch unterstreicht nicht zuletzt auch die Wichtigkeit eines verstärkten strafrechtlichen Schutzes im Umweltbereich. Die Wirksamkeit einer Strafvorschrift wird im allgemeinen zwar nicht so sehr von ihrem Standort, sondern vor allem davon beeinflusst werden, wie effektiv diese in der Praxis gehandhabt und wie diese Handhabung der Öffentlichkeit vermittelt wird. Jedoch kann eine Einstellung in ein so bekanntes Gesetz wie das Strafgesetzbuch gleichwohl die gesetzgeberische Bewertung der mit Strafe bedrohten Handlungen, insbesondere ihre Gefährlichkeit, besser verdeutlichen. Zugleich wird dadurch das Bestreben erleichtert, diese Normen verstärkt ins Bewußtsein der Bevölkerung zu heben und in der Praxis durchzusetzen.

Der Entwurf hat das Ziel, in den einzelnen Straftatbeständen die umweltschädigenden Handlungen, soweit wie möglich, in anschaulicher Weise selbständig zu umschreiben. Er hat daher davon abgesehen, reine Blankettstrafatbestände als solche (wie z. B. § 63 Abs. 1 Nr. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz — BImSchG) in das Strafgesetzbuch zu übernehmen.

Der Entwurf wahrt jedoch den Zusammenhang mit den verwaltungsrechtlichen Regelungen der einzelnen Umweltschutzgesetze (insbes. dem Abfallbeseitigungsgesetz — AbfG —, dem Atomgesetz, dem BImSchG, dem Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter und dem Wasserhaushaltsgesetz — WHG —). Die in den einzelnen Straftatbeständen verwendeten Begriffe sind weitgehend diesen Gesetzen entlehnt; ihr Bedeutungsgehalt wird von daher bestimmt; ihre bisherige Auslegung wird auch für die neuen

Straftatbestände richtungweisend sein. Zur Klärung der Frage, ob eine Handlung, die tatbestandsmäßig ist, auch rechtswidrig ist, sind grundsätzlich die Regelungen in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen und in den auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen heranzuziehen. Teilweise ergibt sich dies schon aus dem Straftatbestand selber. Eine solche Verknüpfung mit rechtlichen Regelungen außerhalb des Strafgesetzbuches ist dem Strafgesetzbuch nicht neu. Sie findet sich insbesondere bei den geltenden Tatbeständen zum Verkehrsrecht und zum Atomrecht im Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“. Die Lösung von Straftatbeständen aus dem jeweiligen verwaltungsrechtlichen Gesetz hat sich dabei bisher nicht als Nachteil erwiesen.

5. Der Entwurf hat sich dafür entschieden, die vorgeschlagenen Straftatbestände zusammenhängend als §§ 324 bis 330 c in einem besonderen Abschnitt zusammenzufassen. Die Tatbestände stehen zwar in Verbindung mit gemeingefährlichen Straftaten, teilweise ist der direkte Bezug zu solchen Straftaten offenkundig (besonders bei § 330 a). Die Bildung eines eigenen Abschnittes „Straftaten gegen die Umwelt“ im Strafgesetzbuch erleichtert jedoch die Übersicht über die speziell dem Umweltschutz dienenden Strafvorschriften und auch eine spätere Ergänzung und Erweiterung des strafrechtlichen Schutzes.
6. Die Regelungen des Entwurfes betreffen die besonders wichtigen umweltrelevanten Bereiche. Geschützt werden vor allem die Gewässer, die Luft, der Boden sowie ökologisch besonders bedeutsame Bestandteile des Naturhaushaltes (wie z. B. in Naturschutzgebieten). Dieser Schutz dient mittelbar auch dem Menschen. Vielfach wird der Mensch — als einzelner oder als Teil der Allgemeinheit — auch direkt als Schutzobjekt im Straftatbestand erwähnt (vgl. §§ 325, 330, 330 a). Die Ausgestaltung des strafrechtlichen Schutzes dieser Rechtsgüter ist unterschiedlich. Dies spiegelt sich wider in den im Entwurf aufgenommenen Tatbeständen über Gewässerverunreinigung (§ 324), Luftverunreinigung und Lärm (§ 325), umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326), unerlaubtes Betreiben von Anlagen (§ 327), unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen (§ 328), Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete (§ 329), schwere Umweltgefährdung (§ 330) und schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften (§ 330 a). Teilweise wird ein Rechtsgut umfassend gegen Verunreinigungen geschützt (so bei den Gewässern), teilweise wird dieser Schutz beschränkt (so bei der Luft: § 325 Abs. 1 Nr. 1, § 326 Abs. 1 Nr. 3; § 327 Abs. 2 Nr. 1; § 329 Abs. 1; § 330 Abs. 1 Nrn. 1, 2), teilweise ist Voraussetzung für die Strafbarkeit das Eintreten bestimmter Folgen und Wirkungen (wie in § 330 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 4). Der Abwehr bestimmter Gefahren, vor allem für den Menschen, dienen Regelungen, die sich auf den Lärm (vgl. § 325 Abs. 1 Nr. 2; § 330 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) sowie das Freisetzen von ionisierenden Strahlen (vgl. § 330 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c) und Giften

(vgl. § 326 Abs. 1 Nr. 1, § 330 Abs. 1 Nr. 1, § 330 a) beziehen. Dieser strafrechtliche Schutz gegen Gefährdungen von Menschen, von Gewässern, der Luft und des Bodens wird verstärkt durch abstrakte Gefährdungstatbestände, die typischerweise besonders gefahrenträchtige Verhaltensweisen erfassen (Ablagern gefährlicher Abfälle, ungenehmigtes Betreiben von Anlagen, die umweltschädliche Wirkungen hervorrufen können, gefahrenträchtige Handlungen in Gebieten, die eines besonderen Schutzes bedürfen; vgl. §§ 326, 327, 329).

Wie ein Überblick über die einzelnen Regelungen zeigt, konnte auch eine Harmonisierung von bisher verstreut und teilweise unterschiedlich geregelten Bereichen erreicht werden (insbesondere im Bereich des Binnengewässer- und Meeres-schutzes, der Abfallbeseitigung und des Naturschutzes).

7. Die Notwendigkeit, Gewässer, Luft und Boden so weit wie möglich vor Umweltschäden zu bewahren, legt es nahe, parallele Grundtatbestände für diese Bereiche zu formulieren. Den in der Wissenschaft — vgl. vor allem § 153 des Alternativentwurfs — und teilweise auch in der Öffentlichkeit befürworteten Vorschlag, Luft und Boden ebenso umfassend wie die Gewässer gegen Verunreinigungen zu schützen, hat der Entwurf nicht voll übernommen. Maßgeblich hierfür sind die tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten im Bereich der Verunreinigung von Luft und Boden, die trotz grundsätzlicher Vergleichbarkeit dieser Sachverhalte mit der Gewässer-verunreinigung bestehen.

Ein Tatbestand, der die Verunreinigung des Bodens generell mit Strafe bedroht, würde die Grenze des Strafrechts überschreiten, zumal die Schutzbedürftigkeit des Bodens von den Umständen (Art und Nutzung) abhängt.

Bei der Luft ist demgegenüber das Bedürfnis nach Ausdehnung des Strafrechts angesichts ihrer bestehenden und zunehmenden Belastung durch Schadstoffe zu bejahen. Ein Tatbestand, der generell die Verunreinigung der Luft mit Strafe bedrohen würde, wirft jedoch strafrechtlich schwierige Probleme auf. Es erscheint daher angezeigt, einen solchen Tatbestand so zu umschreiben, daß er nur die strafwürdigen Fälle erfaßt. Zu diesem Zweck sind in den Tatbestand mehrere einschränkende Merkmale aufgenommen (z. B. Betrieb einer Anlage, Eignung zur Schädigung, grob pflichtwidriges Handeln). Nicht strafwürdige Vorgänge des täglichen Lebens werden dadurch ausgeschlossen.

In Parallele dazu wird vorgeschlagen, auch den strafrechtlichen Schutz gegen übermäßigen Lärm auszudehnen und zu verbessern. Der Tatbestand lehnt sich in seiner Ausgestaltung eng an den Tatbestand über Luftverunreinigung an.

8. Wegen der Vielgestaltigkeit der Regelungen, die unmittelbar oder mittelbar dem Schutz der Umwelt dienen, war es nicht möglich, das gesamte Umweltstrafrecht im Strafgesetzbuch zu-

sammenzufassen. Dort, wo Strafvorschriften ohne den Blick auf spezielle verwaltungsrechtliche Regelungen nicht verständlich sind (vgl. § 47 des Atomgesetzes), mußte eine Übernahme in das Strafgesetzbuch ebenso unterbleiben wie dort, wo Strafvorschriften — wie etwa im Bereich des Arbeitsschutzes (vgl. § 148 der Gewerbeordnung) — nicht vorrangig oder nur mittelbar dem Schutz der Umwelt dienen. Darüber hinaus war es nicht möglich, alle Anregungen auf Verstärkung des strafrechtlichen Umweltschutzes aufzugreifen. Generelle Vorschriften zur strafrechtlichen Produkthaftung, wie sie im Ansatz in § 48 des Atomgesetzes, § 7 des DDT-Gesetzes, § 3 der Höchstmengenverordnung — tierische Lebensmittel — und § 2 der Verordnung über die Schädlingsbekämpfung mit hochgiftigen Stoffen enthalten sind (daneben gibt es Bußgeldtatbestände in § 7 des Benzinbleigesetzes, § 9 des Düngemittelgesetzes, § 25 des Pflanzenschutzgesetzes, § 11 des Waschmittelgesetzes und § 7 der 3. BImSchV), mögen rechtspolitisch zwar wünschenswert erscheinen, sind jedoch nur schwer mit der für das Strafrecht notwendigen Bestimmtheit zu erfassen; insoweit bleibt zunächst die Entwicklung des Verwaltungsrechts, insbesondere im Sinne einer Harmonisierung, abzuwarten.

9. Die vorgeschlagenen Vorschriften werden für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen. Sämtliche Anforderungen, die Kosten verursachen, sind schon jetzt verwaltungsrechtlich geboten. Aus dem gleichen Grunde sind auch Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau nicht zu erwarten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches —

Zu Nummer 1 — § 6 StGB —

Die im vorgesehenen 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches neu eingeführten Strafvorschriften sollen auch umweltgefährdende Handlungen erfassen, die auf dem Meer begangen werden können (vgl. etwa § 324 Abs. 1, § 326 Abs. 1 Nr. 3, § 330, jeweils i. V. m. § 330 c Nr. 1 StGB). Durch die Einbeziehung des Meeres bzw. der Hohen See in den Schutzbereich dieser Vorschriften soll schädlichen Umwelteinwirkungen begegnet werden, die in jüngster Zeit zunehmend auch die Ökologie der Meere bedrohen (etwa im Zusammenhang mit dem Betrieb von „Verbrennungsschiffen“, die gefährliche Abfälle im Bereich des deutschen Festlandsockels verbrennen, oder mit Kollisionen zwischen Öltankern, deren auslaufende Fracht die See verunreinigt).

Da gemäß § 3 StGB deutsches Strafrecht grundsätzlich nur für im Inland begangene Taten gilt, die Hohe See einschließlich des Festlandsockels jedoch im strafrechtlichen Sinne nicht „Inland“ ist, kann die Ausdehnung des Schutzbereiches in einzelnen Tatbestandsbereichen der §§ 324 ff. StGB über das deutsche Landgebiet und die deutschen Küstenmeere

hinaus nur dann die gewünschte Wirkung entfalten, wenn sie mit einer entsprechenden Ausweitung des Strafrechtsanwendungsrechts einhergeht. In Teilbereichen enthält bereits das geltende Recht eine solche Ausweitung: So bestimmt § 4 StGB, daß unabhängig vom Recht des Tatorts deutsches Strafrecht für Taten gilt, die — auch außerhalb deutscher Hoheitsgewässer — auf einem Schiff begangen werden, das zur Führung der Bundesflagge oder des Staatszugehörigkeitszeichens der Bundesrepublik Deutschland berechtigt ist. Gemäß § 7 Abs. 2, § 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel (FestlandsockelG) vom 24. Juli 1964 (BGBl. I S. 497) gilt deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts für Verschmutzungen der See durch Öl, wenn sie im Zusammenhang mit der Ausbeutung und Erforschung der Naturschätze des Meeresgrundes im Bereich des deutschen Festlandsockels erfolgen. Deutsches Strafrecht ist ferner gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB auf Taten anwendbar, die im Ausland gegen einen Deutschen oder von einem Deutschen begangen werden, wenn die Tat am Tatort mit Strafe bedroht ist oder der Tatort keiner Strafgewalt unterliegt (vgl. zusätzlich die noch weiter gehende Erstreckung in § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB). Schließlich gilt deutsches Strafrecht unabhängig vom Recht des Tatorts für alle Taten, die auf Grund eines für die Bundesrepublik Deutschland verbindlichen zwischenstaatlichen Abkommens auch dann zu verfolgen sind, wenn sie im Ausland begangen werden (§ 6 Nr. 9 StGB in der bisher geltenden Fassung).

Trotz dieser mannigfaltigen Durchbrechungen des Territorialitätsgrundsatzes würde jedoch das geltende Strafrechtsanwendungsrecht die geplanten Tatbestände der §§ 324 ff. StGB, soweit sie auf Sachverhalte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anwendbar sind, nicht im wünschenswerten Umfang erfassen. Für die bestehend bleibenden Lücken seien beispielhaft die folgenden genannt:

- § 4 StGB ist nach herrschender Meinung nicht auf Bohrinseln anwendbar, die an der Bohrstelle fest verankert sind;
- §§ 7, 9 FestlandsockelG erfassen nicht diejenigen Taten, die nicht im Zusammenhang mit dem Aufsuchen von Bodenschätzen begangen werden oder die andere Umweltschädigungen als die Verschmutzung der See durch Öl mit sich bringen;
- § 7 Abs. 2 Nr. 2 StGB greift nicht ein, wenn der ausländische Täter nicht im Inland betroffen wurde;
- § 6 Nr. 9 StGB findet nach in der Literatur vertretener, wohl zutreffender Ansicht nur dann Anwendung, wenn das betreffende zwischenstaatliche Abkommen obligatorisch das Weltrechtspflegeprinzip festlegt, nicht aber bereits dann, wenn die entsprechende Norm des deutschen Strafrechts in Ausfüllung des Abkommens erlassen wurde, ohne daß dieses eine entsprechende Pflicht oder auch nur die Pflicht zur strafrechtlichen Ahndung einschlägiger Verstöße beinhaltet (vgl. etwa die bisherige Strafvorschrift

des Artikels 3 i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 lit. b des Gesetzes zum Übereinkommen über die Hohe See vom 21. September 1972 — siehe Artikel 9 des Entwurfs —, die auf eine nicht zur Pönalisierung verpflichtende Vorschrift des Übereinkommens zurückgeht und daher nicht als Anknüpfungsnorm für § 6 Nr. 9 StGB dienen könnte).

Diese Lücken will der Entwurf schließen, indem er diejenigen Vorschriften des Besonderen Teils des StGB, deren Schutzbereich über Landgebiet und Küstenmeer hinausgehen soll, ausdrücklich in den Katalog des § 6 StGB (Auslandstaaten gegen international geschützte Rechtsgüter) aufnimmt. Diese Ausdehnung soll jedoch nicht uneingeschränkt gelten: Aus kriminalpolitischen wie praktischen Gründen ist es ausreichend, schädliche Umwelteinwirkungen auf das Meer nicht generell, sondern nur im Bereich des deutschen Festlandsockels dem Weltrechtspflegeprinzip zu unterstellen. Dabei ist unter „deutscher Festlandsockel“ im Sinne dieser Vorschrift der vom FestlandsockelG und von der Proklamation der Bundesregierung vom 20. Januar 1964 (BGBl. II Seite 104) erfaßte Bereich zu verstehen. Seine Einbeziehung in das Strafrechtsanwendungsrecht der Bundesrepublik bedeutet keine — nach Völkerrecht unzulässige — Erstreckung ausschließlicher souveräner Hoheitsrechte auf den zur Hohen See gehörenden Festlandsockel, sondern lediglich Ausübung begrenzter hoheitlicher Funktionen in diesem Bereich (zur völkerrechtlichen Zulässigkeit von Erstreckungen des Strafrechtsanwendungsrechts auf fremdes Staatsgebiet vgl. allgemein BGHSt. 27, 30).

Die Tatbestände der §§ 325, 327 bis 329 können nicht in den Katalog des § 6 StGB aufgenommen werden. Dort sind nur Sachverhalte erfaßt, die sich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abspielen.

Da die bisher in Nr. 9 enthaltene Vorschrift weiterhin den einzigen „generalklauselartigen“ Unterfall des § 6 StGB darstellt, behält sie ihren Standort am Ende des Katalogs des § 6 und wird die neue Nr. 10.

Zu den Nummern 2 bis 6, 8 bis 16 — §§ 318 bis 323 c StGB —

Der Entwurf sieht vor, den neu vorgesehenen Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ im Anschluß an den Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“ in das Strafgesetzbuch einzustellen; dies ist wegen des Zusammenhangs zwischen den Vorschriften des Abschnittes „Straftaten gegen die Umwelt“ und einer Reihe von Strafvorschriften des Abschnittes „Gemeingefährliche Straftaten“ (vgl. insbesondere §§ 311 a, 315 bis 315 c, 324) geboten. Die Einfügung eines neuen 28. Abschnittes läßt sich jedoch nicht ohne Änderung der bisherigen §§ 321 bis 330 c durchführen. Diese Vorschriften erhalten — ohne materielle Änderung — den Standort §§ 318 bis 323 c StGB. Dabei muß in Kauf genommen werden, daß die bedeutsamen §§ 330 a und 330 c StGB als §§ 323 a und 323 c StGB eine neue Bezeichnung erhalten.

Zu Nummer 7 — § 304 StGB —

Zur Erfassung eines wichtigen Bereiches des Naturschutzrechts wird der Tatbestand der gemeinschäd-

lichen Sachbeschädigung (§ 304 StGB) auf Naturdenkmäler ausgedehnt. Der bisher im Landesrecht unterschiedlich als Straftat (so in den meisten Ländern, die die Strafvorschrift in § 21 Reichsnaturschutzgesetz (RNG) — im wesentlichen — beibehalten haben) oder als Ordnungswidrigkeit (so vor allem in den Ländern, die anstelle des RNG neue Naturschutz- oder Landschaftspflegegesetze erlassen haben) erfaßte Fall der Beschädigung oder Zerstörung eines Naturdenkmals wird damit einer einheitlichen Regelung zugeführt. Es ist sachlich gerechtfertigt, Naturdenkmäler den anderen in § 304 StGB genannten Sachen, die im Interesse der Allgemeinheit besonders schutzwürdig, vielfach auch unersetzlich, der Bevölkerung oft leicht zugänglich und daher auch leicht verletzlich sind, gleichzustellen (vgl. schon § 250 E-1962, Begr. Seite 420 f.). Der Begriff des Naturdenkmals ist entsprechend der Bestimmung in § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I Seite 3574) auszulegen (zur Anpassung des Landesrechts vgl. § 4 BNatSchG).

Z u N u m m e r 17 — 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die Umwelt“ —

Zu § 324 — Verunreinigung eines Gewässers —

Hohe Bevölkerungsdichte, fortschreitende Entwicklung von Industrie, Wirtschaft und Technik haben zu starken Verunreinigungen von Binnengewässern geführt. Auch Küstengewässer und Meere werden davon mehr und mehr betroffen. Ein wirksamer strafrechtlicher Schutz gegen rechtswidrig herbeigeführte Verunreinigungen ist unumgänglich.

Der Grundtatbestand der Gewässerverunreinigung verankert in umfassender Weise den strafrechtlichen Schutz von Gewässern gegen Verunreinigungen im Strafgesetzbuch. Er bezieht einerseits in seinen Regelungsbereich die bisher vom Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erfaßten — inländischen — Gewässer ein. Andererseits löst er auch — insoweit über den Alternativentwurf hinausgehend — die in verschiedenen einzelnen Gesetzen enthaltenen strafrechtlichen Sonderregelungen zum Schutze des Meeres ab. Die damit bezweckte Harmonisierung spiegelt zugleich die wachsende Bedeutung des Meeres als elementare Lebensgrundlage neben dem bisher mehr im Vordergrund stehenden Interesse an einer Verbesserung des innerstaatlichen Gewässerschutzes wider.

Bei der Ausgestaltung des Tatbestandes konnte dabei an die Neuregelungen angeknüpft werden, die durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 26. April 1976 (BGBl. I Seite 1109) und das Ratifikationsgesetz vom 11. Februar 1977 zum Osloer und Londoner Übereinkommen vom 15. Februar und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. 1977 II Seite 165) eingeführt wurden. Die dortigen strafrechtlichen Regelungen für innerstaatliche Gewässer und für die Hohe See konnten weitgehend übernommen werden.

Der durch das Ratifikationsgesetz bewirkte weltweite Schutz der Hohen See gegen Verunreinigungen wird strafrechtlich zusätzlich auf fremde Küstengewässer ausgedehnt (dazu näher bei § 330 c).

Ein ausreichendes kriminalpolitisches Bedürfnis, auch das Grundwasser und die Binnengewässer fremder Staaten strafrechtlich zu schützen, besteht zur Zeit nicht. Bei Grenzgewässern tritt Strafbarkeit daher nur ein, wenn zumindest eine versuchte Verunreinigung des im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland liegenden Gewässerteils vorliegt. Ergänzt wird der strafrechtliche Schutz der Gewässer vor allem durch die im Tatbestand über umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326 StGB) enthaltenen Gefährdungstatbestände, die schon das Vorfeld der Gewässerverunreinigung abdecken (z. B. Ablagern und Ablassen von Abfällen, die Gifte enthalten oder radioaktiv oder sonst wassergefährdend sind).

Absatz 1 tritt an die Stelle des gegen Gewässerverunreinigungen gerichteten allgemeinen Tatbestandes des § 38 Abs. 1 WHG in der seit 1. Oktober 1976 geltenden Fassung. Er ersetzt auch die verschiedenen — in ihrer Ausgestaltung teilweise beschränkten — Tatbestände über die Verschmutzung der Hohen See oder von Küstengewässern anderer Staaten (Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes zu den Übereinkommen von 1972, § 7 Abs. 2 Festlandsockelgesetz, Artikel 3 des Gesetzes zum Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See, Artikel 6 des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl von 1954, vgl. die Artikel 8 bis 11 dieses Entwurfes).

Gegen Verunreinigungen werden strafrechtlich „Gewässer“ geschützt, die in § 330 c Nr. 1 näher umschrieben werden. Es handelt sich dabei um inländische oberirdische Binnengewässer, um das Grundwasser und die Küstengewässer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 1 Abs. 1 WHG), weiter um die Hohe See, aber auch um Küstengewässer fremder Staaten (näher dazu bei § 330 c).

Der Tatbestand verbietet strafrechtlich alle unbefugte vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen, die zu Verunreinigungen führen. Er trifft also nicht nur bestimmte Verhaltensweisen, wie bestimmte Arten der Gewässerbenutzung i. S. von § 3 WHG (wie Einleiten, Einbringen) oder Verstöße gegen §§ 26, 34 WHG, wie dies vor der Novellierung des Wasserhaushaltsgesetzes der Fall war. Die beschränkten strafrechtlichen Verbote zum Schutze des Meeres in internationalen Konventionen werden damit erweitert (vgl. die Verpflichtung in Artikel XII des Londoner Abkommens von 1972). Strafbar macht sich nunmehr auch derjenige, der seinen Öltank überlaufen läßt, der Öl umpumpt oder Benzin aus einem Tankfahrzeug auslaufen läßt und dadurch ein Gewässer verunreinigt; auch Verkehrsunfälle, die zu Verunreinigungen führen, werden (vornehmlich über Absatz 3) erfaßt (Kollisionen mit Tankwagen, Zusammenstöße mit Schiffen, die — wie Öltanker — gefährliche Fracht befördern). Gleichgültig ist auch, ob eine Verunreinigung unmittelbar oder mittelbar erfolgt. Strafbar macht sich daher auch der mittelbare Einleiter, der Schadstoffe über

eine Gemeindekanalisation in ein Gewässer einleitet (vgl. hierzu OLG Hamm NJW 1975, 747 m. w. N.).

Der Entwurf hält es nicht für erforderlich, dem Begriff der „Verunreinigung“ das Wort „schädlich“ hinzuzufügen, wie dies in § 38 WHG a. F. und in einem Teil der Strafbestimmungen zum Schutz des Meeres geschehen war. Er hält die Regelung des § 38 WHG n. F. trotz seiner Weite für genügend bestimmt und ausreichend abgrenzbar. Davon ist ersichtlich auch die Rechtsprechung zu § 38 WHG a. F. und n. F. ausgegangen. Das Merkmal „Verunreinigung“ weist vom Wortlaut her auf eine negative Auswirkung der Handlung des Täters hin. Diese darf auch nicht ganz geringfügig, also nur unerheblich sein. Die Verwendung der Begriffe „Verunreinigung“ und „schädliche Verunreinigung“ im Wasserhaushaltsgesetz (vgl. einerseits §§ 1 a, 19 a, 19 b, 19 c, 26, 32 b und andererseits § 34) zeigt, daß diese Begriffe weitgehend als synonym verwandt werden. Der Verzicht auf den Zusatz „schädlich“ soll verhindern, daß an den Begriff „Verunreinigung“ zu hohe Anforderungen gestellt werden. Der Zusammenhang mit der Alternative „nachteilige Veränderung“ („sonstige“) läßt erkennen, daß nur „nachteilige“ Verunreinigungen tatbestandsmäßig sind; diese sind äußerlich erkennbar. Ob ein Gewässer (nachteilig) verunreinigt ist, wird nach den konkreten Umständen zu bestimmen sein. Dabei kann, insbesondere zur Ausscheidung unerheblicher Beeinträchtigungen, die Größe und Tiefe eines Gewässers, die Wasserführung, die Geschwindigkeit des fließenden Gewässers, die Menge und Gefährlichkeit des verunreinigenden Stoffes eine Rolle spielen. Bei der Einleitung eines bestimmten wassergefährdenden Stoffes in einen kleinen Teich wird eine Verunreinigung wohl eher zu bejahen sein als bei der Einleitung der gleichen Menge dieses Stoffes in die Hohe See. Hervorzuheben ist allerdings, daß es nicht erforderlich ist, daß das gesamte Gewässer verunreinigt wird; die Verunreinigung eines Teils des Gewässers ist ausreichend (vgl. OLG Koblenz, OLGSt § 38 WHG Seite 16). Minimale Beeinträchtigungen scheiden allerdings aus. Eine Verunreinigung kann auch vorliegen, wenn verunreinigende Stoffe in bereits stark verschmutzte Gewässer gelangen. Ein strafrechtlicher Schutz ist auch in diesen Fällen notwendig, weil die biologische Selbstreinigungskraft der Gewässer (beispielsweise durch Verminderung des Sauerstoffgehalts) beeinträchtigt wird (vgl. OLG Stuttgart DVBl. 1976, 798; NJW 1977, 1406; Zeitschrift für Wasserrecht — ZfW — 1977, 177). Ausreichend kann es auch sein, wenn das Verhalten des Täters nur deswegen zu einer Verunreinigung führt, weil auch andere dem Gewässer Stoffe zuführen (vgl. OLG Stuttgart a. a. O.).

Der Verunreinigung gleichgestellt sind die Fälle, in denen ein Gewässer sonst in seinen Eigenschaften nachteilig verändert wird. Der Übergang von einer äußerlich erkennbaren Verunreinigung zu einer nachteiligen Veränderung der Eigenschaften eines Gewässers ist dabei fließend. Mit letzterem werden jedenfalls nachteilige Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Be-

schaffenheit des Wassers getroffen, wie beispielsweise Erwärmung durch Einleiten von Kühlwasser eines Kraftwerks oder radioaktive Kontaminierungen. Der Eintritt konkreter Nachteile wird nicht verlangt (wie etwa das Sterben von Fischen). Eine Veränderung (wie auch eine Verunreinigung) kann bereits nachteilig sein, wenn objektive Benutzungsmöglichkeiten des Gewässers beeinträchtigt werden (vgl. BayObLG BayVBl 1974, 590) oder wenn die Veränderung die Entstehung materieller Nachteile zur Folge haben kann (vgl. OLG Stuttgart a. a. O. m. w. N.). Der Vorschlag des Alternativentwurfs, auf das Merkmal des Eintritts eines Nachteils zu verzichten, erscheint zu weitgehend. Der Verzicht ist angesichts der von § 326 erfaßten — zusätzlich auch dem Gewässerschutz dienenden — abstrakten Gefährdungstatbestände auch nicht erforderlich.

Strafbar ist die „unbefugte“ Gewässerverunreinigung. Das Merkmal „unbefugt“ ist hier wie in verschiedenen anderen neueren Straftatbeständen als Hinweis darauf anzusehen, „daß nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu prüfen ist, ob das im übrigen tatbestandsmäßige Verhalten straflos ist“ (vgl. RegE eines EGStGB, BT-Drucksache 7/550, Seite 236). Befugt handelt derjenige, dessen Handeln gedeckt ist

- durch einen der im Wasserhaushaltsgesetz oder in den Landeswassergesetzen oder auch anderen Gesetzen bezeichneten Fälle der rechtmäßigen Benutzung eines Gewässers (wie Erlaubnis, Bewilligung, alte Rechte und Befugnisse, Gemeingebrauch),
- durch Ausnahmeregelungen in Gesetzen zum Schutze des Meeres (vgl. Artikel 2 des Gesetzes zu den Übereinkommen von 1972, Artikel IV, V des Ölverschmutzungsübereinkommens von 1954/62),
- durch Rechtfertigungsgründe (beispielsweise im Fall des rechtfertigenden Notstandes, vgl. OLG Stuttgart ZfW 1977, 118 oder wenn die Verunreinigung Folge einer Handlung zur Gefahrenabwehr ist) oder
- als sozialadäquates Verhalten (z. B. beim praktisch nicht vermeidbaren Abfluß unreiner Stoffe von verkehrsreichen Straßen).

Auch Verunreinigungen, die auf bloßen Auflagenverstößen beruhen, sind rechtswidrig herbeigeführt (Leipziger Kommentar, StGB, 9. Aufl. 1974, Rdnr. 148 vor § 51; Jescheck, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 1978 Seite 297; Kast, ZfW 1977, 125; Sack NJW 1977, 1407; Wernicke, NJW 1977, 1664; a. A. OLG Stuttgart a. a. O. und in NJW 1977, 1406). Das Ziel, bei bestimmten besonders gefährlichen Stoffen ein absolutes Verbot vorzusehen, wie es der Alternativentwurf anstrebt, ist vom Strafrecht her kaum zu erreichen. Ausnahmesituationen sind weiterhin denkbar. Auch der Alternativentwurf geht davon aus, daß die Strafbarkeit von Verunreinigungen aus Gründen der Sozialadäquanz entfallen kann.

Der Entwurf hebt die Strafandrohung für die Vorsatztat auf fünf Jahre an. Eine vorsätzliche Gewässerverunreinigung stellt einen so schweren Angriff

gegen Rechtsgüter der Allgemeinheit dar, daß eine Strafschärfung gegenüber dem geltenden Recht gerechtfertigt ist. Im Rahmen der Strafzumessung kann der unterschiedlichen Schwere der einzelnen denkbaren Fälle Rechnung getragen werden.

Mit dieser Änderung werden auch die bisher in § 38 Abs. 2 WHG, Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen über die Hohe See, Artikel 8 Abs. 2 des Gesetzes zu den Übereinkommen von 1972 enthaltenen Strafverschärfungen für das Handeln gegen Entgelt, in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht aufgefangen. Dadurch tritt eine Vereinfachung des Tatbestandes ein; Auslegungsschwierigkeiten werden vermieden und die Möglichkeit geschaffen, auch in anderen ähnlich schwerwiegenden Fällen von Verunreinigungen, die noch nicht vom Qualifikationstatbestand des § 330 erfaßt werden, höhere Strafen zu verhängen.

Absatz 2 stellt generell auch den Versuch einer Gewässerverunreinigung unter Strafe. Die bisherige Beschränkung der Versuchsstrafbarkeit auf die Fälle des Handelns gegen Entgelt, in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht (vgl. § 38 Abs. 3 WHG, Artikel 8 Abs. 3 des Gesetzes zu den Übereinkommen von 1972) ist nicht angebracht. Die vorgeschlagene Regelung erlaubt ein strafrechtliches Einschreiten schon in den Fällen, in denen eine Verunreinigung zwar noch vermieden werden konnte (etwa weil Wasserbehörden rechtzeitig eingegriffen hatten), das Gewässer aber schon unmittelbar gefährdet war.

Absatz 3 bedroht generell die fahrlässige Gewässerverunreinigung mit Strafe (vgl. insoweit die Neufassung des § 38 Abs. 4 WHG und Artikel 8 Abs. 4 des Gesetzes zu den Übereinkommen von 1972 sowie Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl). Die Ausdehnung des Tatbestandes auf fahrlässige Verhaltensweisen führt, wie schon im geltenden Recht, dazu, daß auch fahrlässig herbeigeführte Verkehrsunfälle oder andere fahrlässig verursachte Unglücksfälle, die zu Gewässerverunreinigungen führen, strafrechtlich erfaßt werden. Die Prüfung des Fahrlässigkeitsvorwurfs erstreckt sich dabei selbstverständlich auf Fragen der Sorgfaltspflichtverletzung (unter Berücksichtigung sozialadäquater Risiken, siehe oben zu Absatz 1), der Vermeidbarkeit und Voraussehbarkeit des Unrechtserfolges sowie der Zumutbarkeit. Die Entscheidung, ob sich jemand nach Absatz 3 strafbar gemacht hat, ist im einzelnen Fall unter Berücksichtigung aller Umstände zu treffen.

Zu § 325 — Luftverunreinigung und Lärm —

Die Technisierung weiter Lebensbereiche erzeugt Immissionen, die zu Belastungen für den Menschen und seine Umwelt führen. Luftverunreinigungen und Lärm sind dabei von besonderem Gewicht. Die menschliche Gesundheit kann durch Schadstoffe in der Luft (z. B. durch Feinstäube, Gase und Dämpfe), sei es auf Grund ihrer Art oder ihrer Konzentration oder der Dauer der Einwirkung, geschädigt werden. Entsprechendes gilt für anhaltenden starken Lärm. Die Korrosion von Anlagen, Gebäuden, u. a. auch

von Kunstwerken, kann großen Schaden anrichten. Bestimmte Schadstoffe können zu Pflanzenschäden, insbesondere in der Land- und Forstwirtschaft, zur Vernichtung von Tierarten oder zu sonstigen ökologischen Schäden führen.

Im Interesse der menschlichen Gesundheit und zur Verhütung sonstiger Schäden ist es notwendig, wirksame Vorkehrungen gegen schädliche Immissionen, insbesondere gegen Luftverunreinigungen und Lärm, zu treffen. Dies ist Aufgabe des Immissionsschutzes, dessen Grundlage vor allem das Bundes-Immissionsschutzgesetz ist. Dabei spielen straf- und bußgeldrechtliche Sanktionen eine zwar ergänzende, aber nicht unwesentliche Rolle. Der Entwurf übernimmt im wesentlichen die bisherigen Strafvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (vgl. § 327 Abs. 2 Nr. 1; § 329 Abs. 1; § 330 Abs. 1 Nr. 2); er geht jedoch darüber hinaus. In Parallele zu der Gewässerverunreinigung (§ 324) werden Veränderungen der Luft und erheblicher Lärm, soweit dadurch bestimmte (potentiell) schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, strafrechtlich erfaßt. Strafbar ist nicht schon generell die unbefugte Verursachung schädlicher Umwelteinwirkungen i. S. von § 3 Abs. 1 BImSchG. Im Hinblick auf die für diese Bereiche auftretenden Abgrenzungsschwierigkeiten erscheint es notwendig, den Tatbestand einzugrenzen.

Die praktische Bedeutung legt die Beschränkung der Strafbarkeit auf den rechtswidrigen Betrieb von Anlagen nahe. Der Eingrenzung dient weiter die Verknüpfung mit Geboten oder Verboten, die die Verwaltungsbehörde im Einzelfall zur Vermeidung bestimmter schädlicher Umwelteinwirkungen ausspricht. In diesen Fällen wird der Sachverhalt für den Betroffenen, an den sich das Gebot oder Verbot richtet, und auch für denjenigen, der das Gesetz anzuwenden hat, hinreichend bestimmt. Ähnlich schwerwiegend ist das Betreiben einer Anlage ohne die erforderliche Genehmigung. Erfaßt werden nur solche Umwelteinwirkungen, die geeignet sind, Menschen, Tiere, Pflanzen oder Sachen zu schädigen. Entstehen infolge einer im Einzelfall ausdrücklich verbotenen oder durch Unterlassung einer im Einzelfall ausdrücklich gebotenen Handlung solche Wirkungen, so wiegt die Tat ebenso schwer wie eine unbefugte Gewässerverunreinigung, die schon nach geltendem Recht strafbar ist.

Absatz 1 pönalisiert die unter Verletzung bestimmter verwaltungsrechtlicher Pflichten (vgl. zu Absatz 4) durch eine Anlage herbeigeführte vorsätzliche Luftverunreinigung oder Lärmverursachung, die bestimmte Schäden außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs bewirken kann. Der Tatbestand bezieht sich im wesentlichen auf ortsfeste und ortsveränderliche Anlagen i. S. von § 3 Abs. 5 Nr. 1 und 2 BImSchG, wie z. B. Betriebsstätten und Maschinen.

Nummer 1 bezieht sich auf die Herbeiführung von Luftverunreinigungen. Übernommen wird im wesentlichen die in § 3 Abs. 4 BImSchG verankerte Begriffsbestimmung. Die Beispiele sind auf wichtige Fälle beschränkt. Nummer 1 erfaßt jedoch nicht alle Luftverunreinigungen, die schädliche Umwelteinwir-

kungen i. S. von § 3 Abs. 1 BImSchG hervorrufen, sondern nur solche, die geeignet sind, Gesundheitsschäden oder Schäden an Sachen einschließlich Tieren oder Pflanzen von bedeutendem (wirtschaftlichen oder ökologischen) Wert hervorzurufen. Es reicht also z. B. nicht aus, wenn die Luftverunreinigung nur belästigend wirken kann. Nicht gefordert wird der Eintritt eines Schadens, auch nicht das Vorliegen einer konkreten, also realen Gefährdung i. S. von § 330 Abs. 1. Es reicht aus, wenn die rechtswidrig bewirkte Luftverunreinigung im Hinblick auf die bedrohten Güter (Gesundheit, Sachen) als generell gefährlich anzusehen ist. Die, freilich nur generalisierende, Berücksichtigung individueller Tatumstände wird dadurch nicht ausgeschlossen. Der Tatbestand ist nur erfüllt, wenn die schädlichen Wirkungen außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs eintreten können. Bei der Abgrenzung des Bereichs ist jeweils von der Anlage auszugehen, auf die sich die verwaltungsrechtlichen Pflichten beziehen, die verletzt werden. Das kann auch die Betriebsstätte insgesamt sein. Der Bezug der verwaltungsrechtlichen Pflichten i. S. von Absatz 4 auf den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen führt — wie sich aus der hierzu vor allem heranzuziehenden Norm des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt — zu einer Eingrenzung. Er setzt damit voraus, daß die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit betroffen sein können. Dadurch wird der Bezugspunkt für den (möglichen) Eintritt schädlicher Wirkungen außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs und die Abgrenzung zum Arbeitsschutz genügend deutlich.

Nummer 2 will schwerwiegende Fälle unzulässiger Lärmverursachung strafrechtlich erfassen. Solche Fälle sind gegeben, wenn der Lärm erheblich ist (dabei ist in der Regel auf den normal empfindenden Menschen abzustellen; die übermäßige Empfindlichkeit einzelner bleibt unberücksichtigt), wenn er nicht nur vorübergehend wirkt und wenn er geeignet ist, die Gesundheit zu schädigen. Zu Beispielen für Gesundheitsschäden vgl. RGSt 64, 119; OLG Koblenz ZMR 1965, 223; LG Kreuznach BB 1957, 93; das Umweltgutachten 1978, Bundestagsdrucksache 8/1938, S. 234 ff. und die Materialien zum Immissionsschutzbericht 1977, Erich Schmidt-Verlag, Berlin, S. 482 f.

Absatz 1 Satz 2 verdeutlicht, daß entsprechend § 3 Abs. 5 Nr. 2 i. V. m. § 38 BImSchG Verkehrsmittel nicht zu den Anlagen i. S. von Satz 1 zu rechnen sind. Von diesen Fahrzeugen sind ortsveränderliche Anlagen, wie z. B. Baumaschinen, mobile Pumpen und Hebewerke bei ihrem Arbeitseinsatz zu unterscheiden.

Absatz 2 stellt entsprechend § 324 Abs. 2 auch den Versuch einer Handlung nach Absatz 1 unter Strafe. Die dortigen Erwägungen gelten auch hier.

Absatz 3 bedroht die fahrlässige Herbeiführung schwerwiegender Luftverunreinigungen und gefährlichen Lärms mit Strafe. Ein solcher Sachverhalt wiegt ebenso schwer wie eine nach § 324 Abs. 3 strafbare fahrlässige Gewässerverunreinigung.

Absatz 4 definiert den Begriff der Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten i. S. von Absatz 1. In

ihm kommt die Einschränkung des Tatbestandes auf strafwürdige Fälle zum Ausdruck. Strafbar macht sich also nicht schon derjenige, der die in Absatz 1 umschriebenen schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen, sondern nur derjenige, der trotz „Vorwarnung“ durch einen vollziehbaren Verwaltungsakt (Anordnung, Auflage, Untersagung) handelt oder der eine genehmigungsbedürftige Anlage ohne die erforderliche Genehmigung betreibt (vgl. auch § 327 Abs. 2 Nr. 1). Im Hinblick darauf, daß der Bereich, in dem vollziehbare Anordnungen oder Auflagen ergehen können, sehr groß ist und diese für den Umweltschutz wichtige sowie weniger wichtige Regelungsinhalte haben können, ist der Tatbestand insoweit auf grob pflichtwidrige Verstöße begrenzt. Das Merkmal „grob pflichtwidrig“ ist § 315 a StGB entnommen; es kennzeichnet die besonders schwere Verletzung einer Pflicht, aber auch die Verletzung einer besonders wichtigen Pflicht. In den Fällen, in denen der Täter eine Anlage betreibt, obwohl er weiß (oder wissen mußte), daß er dafür eine Genehmigung braucht oder ihm dies durch einen Verwaltungsakt untersagt ist (vgl. §§ 20, 25 BImSchG), ist die Strafwürdigkeit auch ohne dieses zusätzliche Element gegeben.

Zu § 326 — Umweltgefährdende Abfallbeseitigung —

Schwerwiegende Gefahren für Menschen und Tiere, für Gewässer, Luft und Boden können vor allem durch die ungeordnete Beseitigung von schädlichen Abfällen entstehen. Solche Abfälle können seuchenhygienisch gefährlich und gesundheitsgefährdend sein, indem sie beispielsweise zur Verbreitung von Erregern menschlicher oder tierischer Krankheiten führen, Gewässer verunreinigen und für längere Zeit unbrauchbar machen sowie Grund und Boden in seiner Nutzungsfähigkeit und seinem Wert erheblich mindern. Diesen Gefahren versuchen das Abfallbeseitigungsgesetz, die seiner Ausführung oder Ergänzung dienenden bundes- und landesrechtlichen Vorschriften und andere Gesetze, die Regelungen zur ungefährlichen Beseitigung von Abfällen enthalten — wie das Tierkörperbeseitigungsgesetz, das Atomgesetz (vgl. insbesondere die Strahlenschutzverordnung) und das Altölgesetz —, mit administrativen Maßnahmen entgegenzuwirken. Das Strafrecht ergänzt diese Regelungen und stellt sicher, daß die ungeordnete Beseitigung von besonders gefahrenträchtigen Abfällen unterbunden wird und Zuwiderhandlungen strafrechtlich verfolgt werden.

In Übereinstimmung mit dem durch das Gesetz zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. I Seite 1601) neugefaßten § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) geht der Entwurf davon aus, daß der früher geltende § 16 Abs. 1 Nr. 1 AbfG unzureichend war. Strafbares Verhalten lag nach früher geltender Fassung erst dann vor, wenn die verbotenen Handlungen das Leben oder die Gesundheit konkret gefährdet hatten. Der Nachweis der Ursächlichkeit ist in der Praxis jedoch äußerst schwierig. Hiervon abgesehen hängt es, beispielsweise beim (wildem) Ablagern von Giften, nur vom Zufall ab, ob Grundwasser

oder Gewässer, die der Trinkwasserversorgung dienen, so beeinträchtigt werden, daß eine unmittelbare Gesundheitsgefahr entsteht. Der Entwurf hält daher weiterhin die Bildung eines abstrakten Gefährdungstatbestandes für notwendig (vgl. auch Bundestagsdrucksache 7/2593, Seite 10). Der Gefahr einer zu weiten Ausdehnung des Strafrechts wird durch Absatz 5 begegnet.

Der Entwurf will — soweit wie möglich — alle wirklich gefährlichen Fälle unzulässiger Abfallbeseitigung erfassen. Der Kreis der vom Tatbestand erfaßten gefährlichen und schädlichen Abfälle wird — im Vergleich zu § 16 AbfG — erweitert. Die Anwendungsbeschränkungen des § 1 Abs. 3 AbfG entfallen im wesentlichen. Die vorgesehene Regelung erfaßt nicht nur „Gifte oder auf Menschen übertragbare Erreger schwerer Krankheiten“, sondern weitere Abfälle, die im wesentlichen in § 2 Abs. 2 AbfG und in der dazu erlassenen „Verordnung zur Bestimmung von Abfällen nach § 2 Abs. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes“ vom 24. Mai 1977 (BGBl. I Seite 773) umschrieben sind. Diese Abfälle — die teilweise als „gefährliche Abfälle“ (so der Vorschlag der Bundesregierung in Bundestagsdrucksache 7/2593, Seite 14), als „Sonderabfälle“ (so der Beschluß des Bundestages in Bundesratsdrucksache 143/76) oder als „problematische Abfälle“ (vgl. den Bericht des Innenausschusses, Bundestagsdrucksache 7/4716, Seite 1) bezeichnet werden — sind Abfälle, die besonders geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen etwa i. S. der Grundsatzvorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AbfG (vgl. auch unten zu Absatz 5) hervorzurufen (vgl. den Ausschußbericht a. a. O., Seite 2). Im Bestreben, einen umfassenden strafrechtlichen Schutz zu gewährleisten, beschränkt sich der Entwurf nicht auf die in § 16 AbfG sanktionierten Beseitigungshandlungen des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns; er erstreckt den Tatbestand auf weitere, diesen gleichstehende Beseitigungshandlungen.

Absatz 1 tritt an die Stelle des seit 1. Januar 1977 erweiterten Tatbestandes des § 16 AbfG. Er ergänzt auch die strafrechtliche Regelung über radioaktive Abfälle in § 45 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes i. d. F. vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 3053), die in Absatz 2 übernommen wurde. Soweit die in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 umschriebenen Abfälle verwaltungsrechtlich den Bestimmungen der in § 1 Abs. 3 AbfG aufgezählten Gesetze unterfallen und vom Anwendungsbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes ausgenommen sind (Tierkörperbeseitigungsgesetz, Fleischbeschauengesetz, Viehseuchengesetz, Pflanzenschutzgesetz, Atomgesetz, Altölggesetz), werden bisherige Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 81 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a Strahlenschutzverordnung — StrlSchV — vom 13. Oktober 1976 — BGBl. I Seite 2905, 2933) zu strafbaren Handlungen. Strafrechtliche Lücken werden damit geschlossen. Unerheblich für den strafrechtlichen Begriff des „Abfalls“ ist auch die Tatsache, daß das Abfallbeseitigungsgesetz „Abwasser“, soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird, aus seinem Anwendungsbereich ausscheidet (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG). Für die Beseitigung flüssiger Abfälle gelten also straf-

rechtlich dieselben Regeln wie für die Beseitigung fester Abfälle. Die Wiederholung der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 AbfG in Absatz 1 Satz 2 dient der Abgrenzung zum Immissionsschutzrecht.

Strafbar macht sich derjenige, der die in Nummer 1 bis 3 näher umschriebenen gefährlichen Abfälle in unzulässiger Weise beseitigt. Der Entwurf hält es nicht für notwendig, den Begriff Abfall besonders zu definieren. Für das Strafgesetzbuch ist maßgeblich die im Abfallbeseitigungsgesetz verankerte Begriffsbestimmung. Sie deckt auch den Abfallbegriff, der in Anlage I StrlSchV für radioaktive Abfälle verwendet wird. Nach § 1 Abs. 1 AbfG ist Abfall eine bewegliche Sache, deren sich der Besitzer entledigen will („subjektiver Abfallbegriff“) oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist („objektiver Abfallbegriff“). Die erste Alternative dieser Begriffsbestimmung stellt darauf ab, ob der Besitzer den Willen hat, sich der Sache endgültig zu entledigen, also sie nicht etwa (als Wirtschaftsgut) wieder zu verwenden oder zu verwerten (vgl. auch die Differenzierung in § 5 Nr. 3 BImSchG). Die zweite Alternative, bei der es nicht auf den Willen des Besitzers ankommt, ist einschränkend auszulegen, da nicht alle beweglichen Sachen, deren Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist, Abfälle sein müssen (vgl. BayObLGSt 73, 162, 166; 74, 77; OLG Koblenz, GewArch 1975, 347 = GA 1976, 83; BayVGH, VGH n. F. 29, 42; OLG Hamm, ZfW 1977, 60; OLG Karlsruhe, Die Justiz 1977, 25; Weinheimer, ZfW 1977, 7, 12 f.; Sack, JZ 1978, 17). Zur Abgrenzung vom Wirtschaftsgut ist hier — anders als bei der ersten Alternative — mitentscheidend, ob die Sache objektiv wertlos und unbrauchbar ist, d. h. ihr kein Gebrauchswert mehr zukommt (vgl. auch die Abgrenzung radioaktiver Abfälle von „verwertbaren“ radioaktiven Reststoffen in § 9 a Abs. 1 Atomgesetz).

Nummer 1 hebt in Anlehnung an § 16 Abs. 1 Nr. 1 AbfG die Abfälle hervor, die Gifte oder Seuchenerreger enthalten oder hervorbringen können. Der Entwurf greift bei der Umschreibung von Seuchen in Abweichung von der Neufassung des § 16 AbfG auf den in Artikel 74 Nr. 19 GG verankerten Begriff zurück. Es werden damit Abfälle erfaßt, die Erreger von Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes (wie Krankenhausabfälle, vgl. die Verordnung zu § 2 Abs. 2 AbfG) und des Viehseuchengesetzes enthalten. Als „Gift“ ist — wie bei den §§ 229, 324 (künftig § 319) StGB — jeder Stoff anzusehen, der geeignet ist, unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Einwirkung nach seiner Beschaffenheit und Menge Gesundheit und Leben von Menschen zu zerstören, also zumindest wesentliche körperliche Fähigkeiten und Funktionen in erheblichem Umfang aufzuheben (ähnlich die Begriffsbestimmung in § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Arbeitsstoffverordnung i. d. F. vom 8. September 1975 — BGBl. I Seite 2493 —). Ein Bedürfnis, den Giftbegriff hier in einem von den §§ 229, 319 StGB abweichenden und weitergehenden Sinne zu verstehen, besteht insbesondere im Hinblick auf die Nummer 3 nicht.

Die Begriffsmerkmale der in Nummer 2 aufgezählten Abfälle sind entsprechend vergleichbaren verwaltungsrechtlichen Regelungen auszulegen. Die „Explosionsgefährlichkeit“ eines Abfalls ist nach den §§ 1 ff. (insbesondere dem § 3 Abs. 1) des Sprengstoffgesetzes i. d. F. vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) zu bestimmen. Selbstentzündlich ist ein Stoff, der deshalb besonders brennbar und daher (feuer-) gefährlich ist, weil er unter den von der Natur gegebenen Bedingungen ohne besondere Zündung sich erhitzt und schließlich entzünden kann (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a Arbeitsstoffverordnung). Der Begriff „radioaktiver“ Abfall ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Atomgesetz und umfaßt kernbrennstoffhaltige Abfälle (vgl. § 3 Abs. 1 StrlSchV) wie Abfälle, die sonstige radioaktive Stoffe, die spontan ionisierende Strahlen aussenden, enthalten (vgl. auch Anlage I zur StrlSchV). Mangels Gefährlichkeit können Abfälle, die — im Sinne von § 2 Abs. 2 Atomgesetz (vgl. dazu § 9 a Abs. 2 Atomgesetz, § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe e, §§ 45, 46 StrlSchV) — nur geringfügig radioaktiv sind, von vornherein aus dem Anwendungsbereich des Tatbestandes ausgenommen werden.

Nummer 3 knüpft ihrem Inhalt nach an § 2 Abs. 2 AbfG, ihrem Wortlaut nach an § 19 g Abs. 5 WHG an. Abfälle, die gemäß § 2 Abs. 2 AbfG nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße luft- oder wassergefährdend sind, erfüllen durchweg auch die Voraussetzungen der Nummer 3. Abfälle, die diese Voraussetzungen erfüllen und in der Anlage zu der Verordnung zu § 2 Abs. 2 AbfG vom 24. Mai 1977 im einzelnen aufgeführt sind, sind daher auch Abfälle im Sinne der Nummer 3.

In der Nummer 3 wird dabei unterschieden, ob ein Abfall schon seiner Art nach (also generell) umweltgefährdend ist oder erst auf Grund seiner Beschaffenheit, wie durch seinen Gehalt an besonders umweltgefährdenden Stoffen, oder auf Grund seiner Menge. Dabei kann hier auch die Anlage zur der Verordnung zu § 2 Abs. 2 AbfG herangezogen werden (vgl. auch § 1 Satz 2 dieser Verordnung). Wegen der andersartigen Zielsetzung des § 2 Abs. 2 AbfG und der sich darauf beziehenden Tatbestände des AbfG sieht der Entwurf davon ab, direkt an diese anzuknüpfen. In einzelnen ist für die Auslegung der Eignung zur nachhaltigen Verunreinigung oder sonstigen nachhaltig nachteiligen Veränderung sowohl auf § 19 g Abs. 5 WHG wie auch auf §§ 324, 330 c Nr. 1 zurückzugreifen (vgl. auch Begründung zu § 329); soweit das Meer betroffen ist, sind auch die Anlagen I und II zu den Übereinkommen von 1972 heranzuziehen. Die Beispielfälle in § 19 g Abs. 5 WHG zeigen an, welche Stoffe hauptsächlich als wassergefährdend in Betracht kommen; über sie werden auch von Nummer 1 nicht berührte wassergefährdende Gifte erfaßt. Abweichend von § 19 g Abs. 5 WHG wird auf die Eignung zur Gewässerverunreinigung (anstelle zur Wasserverunreinigung) abgestellt; damit werden auch Fälle erfaßt, in denen Abfälle Ufer oder das Gewässerbett gefährden können. Die Verbindung zu den bodengefährdenden Stoffen (vgl. schon den Vorschlag in Bundestagsdrucksache 7/2593, S. 14) wird damit hergestellt. Oftmals werden Abfälle, die geeignet sind, Böden, insbesondere Nutzböden, zu verseuchen (wie durch Be-

einträchtigung des Wachstums von Pflanzen), auch wassergefährdend (z. B. bei Öl) oder luftgefährdend sein. Die Einbeziehung des Bodens soll jedoch sicherstellen, daß auch dieser Bereich umfassend geschützt wird. Die Aufteilung der Stoffe nach gefährdeten Bereichen erlaubt eine einschränkende Auslegung: Der Abfall, der beseitigt wird, muß wenigstens generell geeignet sein, in dem Bereich, in den der Abfall gelangt, einen der drei Schutzgüter (und damit zusammenhängende Schutzobjekte wie Tiere, Pflanzen, vgl. Abs. 5) oder den Menschen zu gefährden. Ein Abfall, der nur im Wasser gefährlich ist, ist, wenn er in der Landschaft gelagert wird und es ausgeschlossen ist, daß er Grund- oder Binnengewässer oder etwa Menschen gefährdet, ungefährlich. In einem solchen Fall wäre Kriminalstrafe fehl am Platze. Eine weitere Einschränkung bringt Absatz 5.

Durch Absatz 1 werden strafrechtlich bestimmte Handlungen, die der Beseitigung dienen, verboten. Diese Handlungen können auch außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen sein; die unzulässige Abfallbeseitigung im Meer (wie in Verbrennungsschiffen, vgl. Artikel 5 des Gesetzes zu den Abkommen von 1972) ist daher auch tatbestandsmäßig. Dabei umfaßt der Begriff „Behandeln“ Handlungen wie das Aufbereiten, Zerkleinern, Kompostieren, Entgiften oder Verbrennen, die nicht der wirtschaftlichen Verwertung, sondern der Beseitigung dienen (vgl. schon AbfG — RegE, Bundestagsdrucksache VI/2401, S. 11). Ein „Ablagern“ liegt vor, wenn die Abfälle mit dem Ziel gelagert werden, sich ihrer auf Dauer zu entledigen; „Lagern“ erfolgt vorübergehend und erfaßt die Zwischenlagerung vor einer endgültigen Beseitigung. Der Begriff „Ablassen“ ist dem Internationalen Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl entnommen; jegliches Ausfließen, ohne Rücksicht auf seine Ursache, wird damit zur Klarstellung den vorstehend umschriebenen, bisher in § 16 AbfG erwähnten Beseitigungshandlungen gleichgestellt. Schließlich wird sichergestellt, daß auch derjenige der Strafvorschrift unterfällt, der einen gefährlichen Abfall auf andere unzulässige und unkontrollierbare Art und Weise beseitigt (wie durch Einbringen von Abfall in ein Gewässer oder in die Luft, wo der Abfall sofort chemisch verändert wird und eine neue chemische Verbindung bildet). Die Verbindung der Handlung „Beseitigen“ mit den anderen im einzelnen aufgeführten Handlungen („sonst“) stellt sicher, daß dieser Begriff einschränkend interpretiert wird. Er ist also nicht als bloße Ortsveränderung, wie in anderen Vorschriften des StGB (vgl. die §§ 134, 145 Abs. 2 Nr. 2, 315 Abs. 1 Nr. 1, 315 b Abs. 1 Nr. 1 b, 316 b, 317) zu verstehen; er deckt sich auch nicht mit der Definition in § 1 Abs. 2 AbfG, umfaßt also nicht die Vorgänge des Einsammelns und Beförderns, sondern stellt eine Handlung dar, die unmittelbar zur endgültigen Beseitigung führt.

Nach dem Vorbild von § 16 Abs. 1 Nr. 1 AbfG (i. V. m. § 4 Abs. 1 AbfG) wird die unzulässige Beseitigung außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage mit Strafe bedroht. Die Strafbarkeit dieses Verhaltens folgt allein schon aus seiner generellen Gefährlichkeit. Der Entwurf vermeidet die Anwendung des Begriffs „Abfallbeseitigungsanlage“; er

stellt vielmehr auf den generellen Begriff „Anlage“ ab, da auch sonstige Anlagen — wie beispielsweise Tierkörperbeseitigungsanstalten (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes — TierKBG — vom 2. September 1975 — BGBl. I S. 2313 —) oder die Anlagen nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes — erfaßt werden sollen. Eine Anlage oder eine Einrichtung ist dann „zugelassen“, wenn für sie eine Planfeststellung oder eine Genehmigung vorliegt oder wenn sie — wie etwa eine bei Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes bereits bestehende Anlage — der zuständigen Behörde angezeigt worden ist (für Abfallbeseitigungsanlagen vgl. § 9 AbfG). Zulassungen können sich auch aus sonstigen Rechtsvorschriften ergeben (so z. B. aus § 38 Bundesbahngesetz für Toilettenanlagen von Schienenverkehrsfahrzeugen). Zur weitergehenden „Zulassung“ von nicht ortsfesten, d. h. beweglichen Anlagen nach dem AbfG vgl. Hösel/v. Lersner, AbfG, 1972 ff., Rdnr. 9 zu § 4 AbfG. Strafbarkeit tritt nicht ein, wenn der Abfall in einer Anlage beseitigt wird, die gerade für die Beseitigung eines solchen Abfalls zugelassen ist.

Daneben gibt es Fälle, in denen die Beseitigung schädlicher Abfälle außerhalb einer Anlage zugelassen ist. Eine solche Möglichkeit enthält beispielsweise § 5 Abs. 2 TierKBG; sie kann u. U. auch Inhalt einer Genehmigung zur Beseitigung radioaktiver Abfälle außerhalb von Anlagen nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes sein (vgl. z. B. § 3 Abs. 1 StrlSchV). Strafwürdiges Verhalten liegt hier vor, wenn von dem in Rechtsvorschriften konkretisierten oder durch die Verwaltung in einer Genehmigung oder durch Auflagen oder Anordnungen vorgeschriebenen oder — etwa neben einer Beseitigung in einer Anlage — zugelassenen Verfahren zur Beseitigung wesentlich abgewichen wird. Ob ein wesentliches Abweichen vorliegt, wird davon abhängen, inwieweit auch nach einer „Behandlung“ gefährliche Wirkungen des Abfalls für die Umwelt noch vorhanden sind oder nicht.

Die gegenüber § 324 geringere Strafdrohung ergibt sich aus der Tatsache, daß Absatz 1 lediglich Vorfeldtatbestände enthält.

Absatz 2 enthält eine Sondervorschrift für radioaktive Abfälle. Sie ersetzt die Regelung in § 45 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz. Die Vorverlagerung der Strafbarkeit, die durch das Abstellen auf die Verletzung der Ablieferungspflicht erfolgt, läßt sich mit der besonderen Gefährlichkeit radioaktiver Abfälle erklären. Eine solche Ablieferungspflicht besteht nicht bei geringfügig radioaktiven Abfällen (vgl. § 47 i. V. m. § 4 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe e, §§ 45, 46 StrlSchV). Soweit darüber hinaus im Rahmen bestimmter Genehmigungen eine Ablieferungspflicht nicht besteht (§ 47 StrlSchV i. V. m. §§ 6, 7, 9 Atomgesetz, § 3 Abs. 1 StrlSchV), wird man bei einer Verletzung der in dem Genehmigungsbescheid enthaltenen Bedingungen, Auflagen oder Anordnungen vor einem Widerruf der Genehmigung nicht mehr auf die Verletzung einer Ablieferungspflicht i. S. des Absatzes 2 abstellen können; für diese Fälle schließt Absatz 1 Nr. 2 eine Lücke. Absatz 2 ist demgegenüber beispielsweise anwendbar, wenn gasförmige radioaktive Abfälle, die bei einem Produktionsprozeß anfallen, unter Verstoß gegen § 46 StrlSchV abgeleitet werden.

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn die Ablieferungspflicht verletzt wird; anders als bei der Ablieferungspflicht für Kernbrennstoffe (§ 5 Abs. 3 Atomgesetz) wird in § 9 a Abs. 2 Atomgesetz nicht ausdrücklich verlangt, daß die Ablieferung unverzüglich zu erfolgen hat; man wird diese Regelung und damit auch die Strafvorschrift jedoch so auszulegen haben, daß die Ablieferung jeweils so rechtzeitig zu erfolgen hat, daß der Eintritt von Gefahren vermieden wird.

Absatz 3 bedroht — über das geltende Recht hinausgehend — auch den Versuch einer unzulässigen Abfallbeseitigung nach Absatz 1 mit Strafe. Dadurch ist es möglich, strafrechtlich schon gegen die Täter einzuschreiten, die unmittelbar ansetzen, Abfälle unzulässigerweise zu beseitigen (etwa im Begriffe sind, Abfälle aus einem Transportfahrzeug zu entladen).

Absatz 4 bedroht generell den fahrlässig handelnden Täter mit Strafe. Die Strafdrohung folgt dem Vorbild von § 16 Abs. 2 AbfG und ist an § 324 Abs. 3 angeglichen.

Absatz 5 enthält eine Regelung, die sicherstellen will, daß der Täter bei der Beseitigung kleiner Abfallmengen, die keine Umweltschäden hervorbringen können, von Kriminalstrafe verschont bleibt. Sie wird nur in Ausnahmefällen zur Anwendung gelangen. Voraussetzung ist, daß keine schädlichen Umwelteinwirkungen, wie sie weitergehend in § 3 Abs. 1 BImSchG in § 2 Abs. 1 AbfG umschrieben sind, auftreten können. Nur dann, wenn offensichtlich ist und damit positiv feststeht, daß solche Wirkungen nicht entstehen, macht sich der Täter nicht strafbar. Ist jedoch nicht aufzuklären, welche Wirkungen der beiseitegeschaffte Abfall für die Umwelt haben kann, bleibt die Strafvorschrift des Absatz 1 weiterhin anwendbar.

Zu § 327 — Unerlaubtes Betreiben von Anlagen —

Die Vorschrift pönalisiert das verbotswidrige Betreiben von Anlagen, bei denen das Risiko einer Gefährdung der Umwelt besonders hoch ist. Das hohe Risiko einer solchen Handlung rechtfertigt es, die Ausgestaltung der einzelnen Tatbestände als abstrakte Gefährdungsdelikte beizubehalten.

Der Entwurf lehnt sich an das geltende Recht an. Neben den kerntechnischen Anlagen erfaßt er die nach § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen und die Abfallbeseitigungsanlagen nach § 7 AbfG. Die Einbeziehung und Gleichstellung auch anderer Anlagen ist unterblieben. Ein Bedürfnis, dem unbefugten Betreiben von Rohrleitungsanlagen generell mit strafrechtlichen Mitteln entgegenzutreten, hat sich bisher in der Praxis nicht ergeben. Bei der Überwachung von Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung steht der Gedanke des Arbeitsschutzes im Vordergrund; erst in zweiter Linie kommen auch Gesichtspunkte des Nachbarnschutzes und des Schutzes der Allgemeinheit in Betracht (Landmann-Rohmer, Gewerbeordnung § 24 Rdnr. 3). Die besonders umweltrelevanten Anlagen werden im übrigen, wenn sie in verfahrenstechnischer Verbindung mit einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage errichtet oder betrieben werden, von der erforderlichen Genehmigung

nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erfaßt (vgl. § 18 Abs. 1 Druckgasverordnung, § 10 Acetylenverordnung und § 12 Satz 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten).

Absatz 1 lehnt sich an § 45 Abs. 1 Nr. 4 des Atomgesetzes an. Das vorsätzlich ungenehmigte Betreiben einer kerntechnischen Anlage i. S. von § 330 c Nr. 2 bleibt weiterhin strafbar. Die Strafbarkeit wird teilweise erweitert, teilweise beschränkt. Über § 45 Abs. 1 Atomgesetz hinaus wird der Verstoß gegen eine vollziehbare Untersagung (vgl. § 19 Abs. 3 Atomgesetz), die nach § 46 Abs. 1 Nr. 2 Atomgesetz bisher als Ordnungswidrigkeit gewertet wird, entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erfaßt. Bei Berücksichtigung der Tatsache, daß in solchen Fällen der Betrieb der Anlage verboten ist, ist eine Gleichstellung mit den Fällen fehlender Genehmigung zwingend.

Nicht mehr mit Strafe bedroht wird derjenige, der eine kerntechnische Anlage ohne Genehmigung errichtet oder eine nicht betriebsbereite oder nie betriebene kerntechnische Anlage innehat oder eine solche Anlage wesentlich ändert. Weil von einer solchen noch nicht oder nie betriebenen Anlage keine Strahlungsrisiken ausgehen, handelt es sich bei diesen Handlungen nicht um strafwürdiges Verhalten, sondern um Verwaltungsunrecht (vgl. auch § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Soweit noch ein Sanktionsbedürfnis besteht, wird der Ordnungswidrigkeitstatbestand des § 46 Atomgesetz ergänzt (vgl. Artikel 14 Nr. 2 dieses Entwurfes).

Absatz 2 bedroht in Anlehnung an § 63 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG und an § 16 Abs. 1 Nr. 2 AbfG denjenigen mit Strafe, der die mit einem hohen Umweltisiko behafteten genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Abfallbeseitigungsgesetz ohne die jeweils zum Betreiben oder zu einer wesentlichen Änderung des Betriebes erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung betreibt. In Angleichung an die Regelungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes stellt der Entwurf auch den Betrieb einer Abfallbeseitigungsanlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung, der bisher als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet war (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 AbfG), unter Strafe. Dabei ist jedoch zu beachten, daß nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes eine solche vollziehbare Untersagung nur bezüglich der Abfallbeseitigungsanlagen ergehen kann, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abfallbeseitigungsgesetzes schon in Betrieb waren.

Nummer 1 übernimmt die Regelungen des § 63 Abs. 1 Nrn. 1, 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Die Regelung bezieht sich auf genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen — Verordnung vom 14. Februar 1975 (BGBl. I S. 499).

Nummer 2 übernimmt die Regelung über das unbefugte Betreiben einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 AbfG. Der Anwendungsbereich der Vorschrift ist beschränkt, weil das unbefugte Ablagern gefährlicher Abfälle bereits durch § 326 erfaßt ist. Der Betrieb einer Anlage zur Beseitigung von

Abfällen, die nicht solche im Sinne des § 326 sind, sollte jedoch wegen des Umweltrisikos, das mit unbefugter massenhafter Beseitigung von Abfällen verbunden ist, auch in den vom BImSchG nicht erfaßten Fällen (z. B. bei Deponien) weiterhin strafbar bleiben.

Absatz 3

Die Strafordrohungen für die fahrlässige Verwirklichung der in Absatz 1 bis 3 genannten Taten sind dem geltenden Recht entnommen (§ 45 des Atomgesetzes, § 63 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 16 des Abfallbeseitigungsgesetzes).

Zu § 328 — Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen —

Die Vorschrift erfaßt strafrechtlich den insbesondere auch im Hinblick auf die Auswirkungen für die Umwelt gefährlichen verbotenen Umgang mit Kernbrennstoffen. Sie verleiht dadurch, wie die bisherige Regelung in § 45 Atomgesetz, den Überwachungs-vorschriften des Atomgesetzes stärkeren Nachdruck (vgl. RegE, Bundestagsdrucksache III/759, S. 44). Das hohe Risiko solcher unkontrollierter Verhaltensweisen rechtfertigt es, wie im geltenden Recht, die einzelnen Tatbestände als abstrakte Gefährungsdelikte auszugestalten.

Die Absätze 1 und 2 übernehmen im wesentlichen die in § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 5, Abs. 2 Atomgesetz verankerte Regelung. Die Strafordrohung entspricht dem geltenden Recht (vgl. dazu Bundestagsdrucksache III/759 a. a. O.).

Absatz 1 stellt vorsätzliches auf Kernbrennstoffe bezogenes Handeln (Ein- und Ausfuhr, Befördern, Eigenverwahrung) ohne die vorgeschriebene Genehmigung unter Strafe. Der Begriff „Kernbrennstoffe“ ist wie in § 2 Abs. 1 Atomgesetz zu verstehen. Wie bei § 327 (siehe dort) wird über § 45 Abs. 1 Atomgesetz hinaus der Verstoß gegen eine vollziehbare Untersagung nunmehr miterfaßt.

Absatz 2 erfaßt die Regelungen über die Ablieferungspflicht und das Herausgabeverbot in § 45 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Atomgesetz. Die Nichtablieferung radioaktiver Abfälle (§ 45 Abs. 2 Nr. 3 Atomgesetz) ist in § 326 Abs. 2 geregelt.

Zu § 329 — Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete —

Die Vorschrift dient dem Schutz von Gebieten, die in besonderem Maße durch schädliche Umwelteinwirkungen beeinträchtigt werden können. Diesem Zweck entspricht es, die Vorschrift nicht als konkretes Gefährungsdelikt, sondern — wie die §§ 327, 328 — als abstraktes Gefährungsdelikt auszugestalten (so Absatz 1, 2) oder auf Beeinträchtigungen abzustellen (so Absatz 3).

Absatz 1 pönalisiert den Betrieb von Anlagen, der entgegen Rechtsverordnungen der Länder erfolgt, die nach § 49 Abs. 1 und 2 BImSchG zum Schutz bestimmter Gebiete erlassen werden. Die nach § 49 Abs. 1, 2 BImSchG geschützten Gebiete sind durch eine besondere Empfindlichkeit gegenüber schädlichen Immissionen gekennzeichnet. Das kann einmal daran liegen, daß das Gebiet wegen der Art sei-

ner Nutzung — etwa als Kurgebiet — besonders schutzbedürftig ist (vgl. RegE, Bundestagsdrucksache 7/179, Seite 45); zum anderen kann ein Gebiet bereits in einem solchen Maße schädlichen Umwelteinwirkungen ausgesetzt sein, daß schon eine geringfügige Erhöhung der Immissionen — etwa bei Inversionswetterlagen — erhebliche nachteilige Folgen hat, denen mit dem Erlaß einer sog. Smog-Verordnung (vgl. für NRW die VO vom 29. Oktober 1974, GVBl. Seite 1432) vorgebeugt werden soll (vgl. dazu Bundestagsdrucksache 7/179 Seite 45 f.). Der Entwurf übernimmt im wesentlichen den Inhalt der in § 63 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG enthaltenen Regelung. Der Tatbestand ist jedoch nicht — wie diese Regelung — als reines Blankett ausgestaltet; er macht deutlich, daß er sich auf den verbotenen Betrieb von Anlagen bezieht (vgl. auch die ähnliche Ausgestaltung in § 184 a StGB, vgl. auch § 106 a StGB).

Satz 1 bedroht denjenigen mit Strafe, der innerhalb eines Gebietes, das in einer Rechtsverordnung des betroffenen Landes festgelegt ist, eine Anlage entgegen einem in dieser Rechtsverordnung ausgesprochenen Verbot oder unter Verletzung darin enthaltener Betriebsbeschränkungen betreibt. Eine Aufzählung der einzelnen in § 49 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4, Abs. 2 Nrn. 1 und 2 BImSchG enthaltenen Verbote bzw. Gebote, die in eine Rechtsverordnung teilweise oder ganz übernommen werden können, ist nicht erforderlich. Wie bei § 327 wird darauf verzichtet, den in § 49 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geregelten Fall des verbotenen Errichtens zu pönalisieren.

Satz 2 stellt dem Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift, die in einer nach § 49 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung enthalten ist, den Verstoß gegen eine vollziehbare Anordnung gleich (wie in § 63 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Satz 3 stellt klar, daß nur die unter das Bundes-Immissionsschutzgesetz fallenden Anlagen, nicht dagegen Verkehrsmittel, die den besonderen Regelungen des Verkehrsrechts unterliegen, erfaßt werden. Der verwaltungsrechtlich in § 40 BImSchG geregelte — gemäß § 24 StVG i. V. m. § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO mit Geldbuße bedrohte — Fall, daß ein Kraftfahrzeugführer einem Verbot des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen in Smog-Gebieten zuwiderhandelt, ist damit nicht tatbestandsmäßig nach Absatz 1.

Absatz 2 pönalisiert bestimmte Verstöße in Wasserschutzgebieten (vgl. § 19 WHG) sowie in landesrechtlich geregelten Quellenschutzgebieten (vgl. § 26 des nordrhein-westfälischen Wassergesetzes). In diesen Gebieten können bestimmte Handlungen, die mit dem Schutzbedürfnis dieser Gebiete unvereinbar sind, strafrechtlich geahndet werden, wenn von den Ländern erlassene Rechtsvorschriften (vgl. § 19 Abs. 2 WHG und z. B. §§ 25, 26 NRW — LWG) diese Handlungen ausdrücklich untersagen. Weniger gefährliche Handlungen können weiterhin als Ordnungswidrigkeiten nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 WHG) oder nach den landesrechtlichen Vorschriften verfolgt werden. Absatz 2 bedroht nicht schon das regelmäßig in den Verordnungen zum Schutze von Wasserschutzgebieten oder gesetzlich (vgl. § 123 NRW — LWG) verbotene Errichten von Anlagen mit Strafe. Er knüpft

vielmehr erst an das gefährlichere Betreiben an. Für die Anwendung des Absatzes 2 ist es unschädlich, wenn in den Rechtsvorschriften der Länder neben dem Errichten nicht noch besonders das Betreiben der genannten Anlagen oder das Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungsanlagen verboten wird. Das Errichtungsverbot enthält auch ein Verbot des Betriebens oder Beförderns bei verbotswidrig errichteten Anlagen.

Nummer 1 verbietet — in Anlehnung an § 19 g WHG — das Betreiben betrieblicher Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe. Durch die Beschränkung der Vorschrift auf betriebliche Anlagen (vgl. die Erweiterung durch § 330 c Nr. 3) werden die in der Regel weniger gefährlichen Anlagen, die dem Privatgebrauch dienen, nicht einbezogen. Unter dem Begriff „Lagern“ ist insbesondere das Aufbewahren zur späteren Verwendung oder Wiederverwendung zu verstehen. Stoffe in Maschinen und Geräten, die deren Funktionsfähigkeit sicherstellen sollen (z. B. Isolier-, Kühl- oder Schmiermittel) werden nicht gelagert (vgl. Czychowski, ZfW 1977, 84). Unter „Abfüllen“ ist insbesondere das Verbringen eines Stoffes in eine Transportanlage (auch in ein Fahrzeug) zu verstehen (vgl. Czychowski a. a. O.). Als „Umschlagen“ sind die Vorgänge zu bezeichnen, bei denen Stoffe in Transportanlagen oder in feste Anlagen, die dem Bereitstellen oder Aufbewahren zum Zwecke des späteren Transportes dienen, überführt werden. Ein Umschlagen liegt dagegen nicht vor, wenn der Stoff zum Betreiben des aufnehmenden Fahrzeugs benötigt wird (vgl. Czychowski a. a. O.).

Der Zusammenhang der Vorschrift läßt erkennen, daß „wassergefährdende Stoffe“ i. S. dieser Vorschrift solche sind, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers zu verändern (§ 19 g Abs. 5 WHG). Das Erfordernis der Nachhaltigkeit wird vor allem durch eine gewisse zeitliche Wirkung (nicht nur kurzfristig) bestimmt, enthält aber auch ein quantitatives Element (vgl. Czychowski a. a. O.).

Nummer 2 pönalisiert das verbotene Befördern wassergefährdender Stoffe in Rohrleitungsanlagen (vgl. § 19 a WHG). Ein Bedürfnis nach strafrechtlichen Maßnahmen ist hier im Hinblick auf die bei einem Auslaufen wassergefährdender Stoffe in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten entstehende Gefahr zu bejahen. Bei den „wassergefährdenden Stoffen“ handelt es sich hier um solche i. S. von § 19 a Abs. 2 WHG.

Nicht erfaßt werden konnte das ebenso gefährliche Befördern wassergefährdender Stoffe in Tankwagen durch Wasserschutz- oder Quellenschutzgebiete, da das Verkehrsrecht eine Rechtsnorm, die einen solchen Transport durch diese Gebiete verbietet, nicht enthält.

Nummer 3 erfaßt den verbotenen Abbau von Kies, Sand, Ton oder anderen festen Stoffen in Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten, der im Rahmen eines Gewerbebetriebes vorgenommen wird. Durch die Beschränkung auf Gewerbebetriebe wird der geringeren Gefährlichkeit des Abbaus dieser Stoffe in privatem und damit regelmäßig unerheblichem Um-

fang Rechnung getragen. Bei einem im gewerbebetrieblichen Rahmen erfolgenden Abbau ist dagegen zu besorgen, daß in größerem Umfang Grundwasser oder geschützte Quellen schädlichen Einflüssen ausgesetzt werden. Dieses Risiko rechtfertigt die strafrechtliche Sanktion bei einem Verstoß gegen ein durch Rechtsvorschrift erlassenes Verbot.

Absatz 3 pönalisiert bestimmte nach Landesrecht verbotene Handlungen in Naturschutzgebieten (vgl. § 13 Bundesnaturschutzgesetz — BNatSchG) und in Nationalparks (vgl. § 14 BNatSchG), die typischerweise deren Schutzzweck besonders gefährden können. Für schwerwiegende Fälle besteht ein Bedürfnis nach Kriminalisierung. Die Regelung in § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes (RNG), allgemein jede (unbefugte) Veränderung in einem Naturschutzgebiet als Straftat zu werten, wird allerdings nicht übernommen; dies wurde z. B. in den Ländern, die das RNG aufgehoben und durch neue Gesetze ersetzt haben (Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein) auch nicht getan. Erfasst werden typisch gefährliche Handlungen (vgl. Nummer 1 bis 5), die zu bestimmten Beeinträchtigungen führen, die für die genannten Bereiche durch Rechtsvorschriften der Naturschutzgesetze der Länder bzw. auf diesen beruhenden Rechtsverordnungen verboten sind. Ein solches Verbot liegt allerdings nicht vor, wenn eine rechtliche Befugnis zu dem Eingriff besteht (z. B. auf Grund einer behördlichen Bewilligung, Erlaubnis oder Planfeststellung, etwa nach dem Bundesfernstraßengesetz oder nach dem Bundeswasserstraßengesetz). Der neue Straftatbestand schafft eine einheitliche Regelung in einem Bereich, der bisher im Landesrecht unterschiedlich — als Straftat (so in den meisten Ländern, die die Strafvorschrift des RNG — im wesentlichen — beibehalten haben) oder als Ordnungswidrigkeit (so vor allem in den Ländern, die anstelle des RNG neue Naturschutz- oder Landschaftspflegegesetze erlassen haben) — geregelt war. Erfasst werden vor allem Handlungsweisen, die in den Landesgesetzen als „Eingriffe in die Landschaft“ qualifiziert werden. Solche Eingriffe stellen kriminelles Unrecht dar, wenn sie die wesentlichen Bestandteile der Schutzgebiete beeinträchtigen. Es müssen vor allem die Teile getroffen sein, deretwegen das betroffene Gebiet unter Schutz gestellt wurde und die (überwiegend) die materiellen Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturschutzgebiet (oder Nationalpark) erfüllen. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn nicht nur vorübergehende Störungen von einer gewissen Intensität vorliegen, die das Eintreten konkreter Gefahren für diese Teile wahrscheinlich machen. Weniger gefährliche Handlungen können weiterhin nach den landesrechtlichen Vorschriften verfolgt werden.

Nummer 1 erfaßt den Abbau und die Gewinnung von Bodenschätzen oder anderen Bodenbestandteilen. Solche Landschaftseingriffe (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 1 Baden-Württembergisches Naturschutzgesetz [BW-NatSchG]; § 4 Abs. 1 Nr. 2 Hessisches Landschaftspflegegesetz [HessLSchPflG]; § 9 Abs. 1 Nr. 2 Schleswig-Holsteinisches Landschaftspflegegesetz [SchlH-LSchPflG]; §§ 1, 4 Niedersächsisches Bodenabbaugesetz) können sich erheblich negativ auf ein

Naturschutzgebiet auswirken (z. B. unerlaubter Kiesabbau).

Nummer 2 betrifft ebenfalls Veränderungen der Bodengestalt. Abgrabungen oder Aufschüttungen (vgl. § 13 Abs. 1 Nr. 2 BW-NatSchG; § 4 Abs. 1 Nr. 5 HessLSchPflG; § 4 Abs. 4 Rheinland-Pfälzisches Landespflegegesetz) können sich, wenn sie in größerem Umfang vorgenommen werden, schädlich für ein Naturschutzgebiet auswirken.

Nummer 3 will die unerlaubte Veränderung von Gewässern (vgl. § 330 c Nr. 1) treffen, sofern diese in größerem und daher für ein Naturschutzgebiet nachteiligem Umfang vorgenommen wird. Es handelt sich hierbei zum einen um Veränderungen oberirdischer Binnengewässer in ihrer äußeren Gestalt, wie z. B. das Ableiten von natürlichen Wasserläufen oder die Anlegung künstlicher Teiche und Seen. Aber auch Veränderungen von Küstengewässern, z. B. im Wattbereich durch unzulässiges Eindeichen, können erfaßt werden. Notwendig erscheint es auch, den Strafrechtsschutz auf sich nachteilig auswirkende Veränderungen des Grundwassers, insbesondere des Grundwasserspiegels (vgl. Umweltgutachten 1978, Bundestagsdrucksache 8/1938, S. 400), auszudehnen. Der Entwurf hat sich daher nicht auf die Veränderung von Wasserflächen i. S. von § 10 Abs. 1 Nr. 4 BW-NatSchG, § 4 Abs. 1 Nr. 5 HessLSchPflG beschränkt. Die Verknüpfung mit § 330 c Nr. 1 führt selbstverständlich nicht dazu, daß etwa die Hohe See oder fremde Küstengewässer Schutzgebiet werden. Für diese Bereiche gelten die naturschutzrechtlichen Vorschriften nicht.

Nummer 4 nennt mit der Entwässerung von Feuchtgebieten, wie z. B. von Sümpfen (vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 5, § 16 Abs. 1 Nr. 1 BW-NatSchG; § 7 Nr. 8 SchlH-LSchPflG) Beeinträchtigungen, die für ein Naturschutzgebiet besonders schwerwiegend sein können. Solche Entwässerungen können Folge von großflächigen Auffüllungen, Abtorfungen oder Trockenlegungen sein.

Nummer 5 will die unbefugte Rodung von Wald treffen (vgl. Regelungen aus dem Wald- bzw. Forstrecht in § 84 Abs. 1 Nr. 1 Baden-Württembergisches Landeswaldgesetz; Artikel 9 Abs. 2, Artikel 40 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Waldgesetz; § 8 Hessisches Forstgesetz). Die Rodung von Wald (zu letzterem Begriff vgl. § 2 Bundeswaldgesetz und die jeweiligen Landeswald- bzw. Landesforstgesetze) kann, wenn in erheblichem Umfang vorgenommen, den Charakter eines Naturschutzgebietes so verändern, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sein können.

Absatz 4 bedroht die fahrlässige Verwirklichung der in Absatz 1 bis 3 genannten Tathandlungen mit Strafe. Der Strafraum entspricht § 63 Abs. 2 BImSchG. Bei der Schwere der in Absatz 3 genannten Tat ist Kriminalstrafe auch bei fahrlässigem Handeln angebracht.

Zu § 330 — Schwere Umweltgefährdung —

Erhöhte Strafen sind für die Fälle vorgesehen, in denen umweltgefährdende Handlungen erhebliche Gefahren hervorrufen. In Anlehnung an Regelungen

im Bundes-Immissionsschutzgesetz und anderen Gesetzen zum Schutze der Umwelt enthält die Vorschrift einerseits Qualifikationen für die Grundtatbestände der §§ 324 bis 329 (Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe a, b, vgl. auch Absatz 2). Andererseits sind dort, wo strafrechtliche Grundtatbestände fehlen, in Anlehnung an die §§ 315 bis 315 c StGB solche Verhaltensweisen erfaßt, die besonders gefahrenträchtig sind (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c bis Nr. 4, vgl. auch Absatz 2). Die Absätze 3 bis 6 lehnen sich an die genannten Regelungen im Strafgesetzbuch und in Gesetzen zum Schutze der Umwelt an. Die Neuregelung beseitigt die bisherigen nicht gerechtfertigten Unterschiede in der strafrechtlichen Bewehrung. Sie sieht — einheitlich für alle Tatbestände — Strafschärfungen für besonders schwere Fälle, die Strafbarkeit des Versuchs und die Strafbarkeit fahrlässiger Handlungen vor.

Die Absätze 1 und 2 enthalten neben den klassischen Qualifikationen der Gefährdung von Leib oder Leben anderer sowie fremder Sachen von bedeutendem Wert weitere Qualifikationen, die insbesondere auf den Schutz der Allgemeinheit bzw. auf Belange des Umweltschutzes abstellen.

Absatz 1 erfaßt Gefährdungen von Personen oder fremden Sachen und besonders hervorgehoben die Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung sowie einer staatlich anerkannten Heilquelle. Der Begriff „Leib oder Leben eines anderen“ wird im Strafgesetzbuch schon seit längerem, insbesondere im Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“, verwandt (vgl. auch § 45 Abs. 3 Atomgesetz). Er entspricht den Formulierungen „Leben oder Gesundheit eines anderen“ in § 16 AbfG, § 64 BImSchG und § 39 WHG.

Der Begriff „fremde Sachen von bedeutendem Wert“ wird ebenfalls bereits im Strafgesetzbuch und den genannten Gesetzen zum Schutze der Umwelt verwandt. „Öffentliche Wasserversorgung“ ist die ständige Versorgung anderer mit Trink- und Brauchwasser in einem bestimmten Versorgungsgebiet (vgl. z. B. § 14 der Zehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 28. Juni 1954 [BGBl. I Seite 161]). Der Schutz nicht nur der Trinkwasser-, sondern auch der Brauchwasserversorgung erscheint gerechtfertigt, da von dieser — wie etwa in der chemischen Industrie — zahlreiche, für die Existenz des einzelnen notwendige Arbeitsplätze abhängen können. Von einem qualifizierten Schutz der privaten Trinkwasserversorgung — beispielsweise durch einen eigenen Brunnen — sieht der Entwurf ab, da der privaten — im Vergleich zur öffentlichen — Trinkwasserversorgung heute keine größere praktische Bedeutung mehr zukommt. Einen teilweisen Schutz bietet § 324 (künftig § 319) StGB. Der Begriff „staatlich anerkannte Heilquelle“ (vgl. Wernicke, NJW 1977; 1667) entspricht dem in den Wassergesetzen der Länder.

Nummer 1 ist den Tatbeständen im Abschnitt „gemeingefährliche Straftaten“ des Strafgesetzbuches (vgl. die §§ 310 b, 311, 315, 315 a, 315 b, 315 c) nachgebildet. Ähnliche Regelungen enthalten der bisherige § 64 Abs. 1 BImSchG, § 16 Abs. 3 AbfG, § 39 Abs. 1 WHG sowie eingeschränkt § 45 Abs. 3 Atomgesetz.

Nummer 2 pönalisiert Fälle konkreter Umweltgefährdung durch schädliche Immissionen. Teilweise handelt es sich um eine Qualifizierung von § 325. Es wurde jedoch davon abgesehen, diese Fälle schon in Nummer 1 aufzunehmen. Der Anwendungsbereich ist gegenüber § 325 etwas erweitert; darüber hinaus hätte die Nummer 2 nur teilweise an § 325 anknüpfen können (also z. B. nicht an die Eignungsklausel). Den Luftverunreinigungen und der Lärmverursachung sind Immissionen gleichgestellt, die gleichermaßen in besonderem Maße schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, nämlich Erschütterungen und ionisierende Strahlen. Ein Bedürfnis, auch andere Immissionen wie Licht, Wärme oder ähnliche Umwelteinwirkungen zu erfassen, ist wegen der geringen Wahrscheinlichkeit, daß durch solche Immissionen die schweren Gefahren und Beeinträchtigungen des § 330 verursacht werden, zu verneinen.

Wie § 324 verbietet Nummer 2 alle unbefugt vorgenommenen Handlungen oder Unterlassungen, die zu den in den Buchstaben a bis c bezeichneten Folgen führen. Das Merkmal „unbefugt“ ist auch hier (vgl. im übrigen zu § 324) als Hinweis darauf anzusehen, daß besonders zu prüfen ist, ob das im übrigen tatbestandsmäßige Verhalten straflos ist. Ein solch unbefugtes Handeln liegt insbesondere vor, wenn Immissionen unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften (die z. B. Grenzwerte festlegen) oder unter Verletzung von Anordnungen oder Auflagen verursacht werden oder von einer ungenehmigten Anlage bewirkt werden. Weitergehend verbietet der Tatbestand aber auch alle Immissionen, die nicht durch eine Rechtsvorschrift oder durch einen behördlichen Akt gestattet sind, wenn sie zu den genannten Folgen führen. Die Strafvorschrift kann also bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage schon vor einer Untersagung nach § 25 BImSchG (vgl. § 64 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG) eingreifen. Dies ist bei Eintritt der in Absatz 1 und 2 genannten Gefahren oder Beeinträchtigungen auch gerechtfertigt. Buchstabe a will die Fälle unbefugt herbeigeführter Luftverunreinigungen erfassen, die zu den genannten konkreten Gefahren führen. Wie in § 325 wird dabei der in § 3 Abs. 4 BImSchG definierte Begriff der Luftverunreinigung übernommen. Diese Definition setzt nicht ausdrücklich den Eintritt eines Nachteils voraus. Für das Strafrecht wäre jedoch die Erfassung auch unschädlicher Veränderungen der Luft zu weitgehend. Der Entwurf lehnt sich deshalb an die Fassung des § 324 Abs. 1 an und stellt klar, daß vom Straftatbestand nur nachteilige Veränderungen der Luft erfaßt sind. Wie bei der Gewässerverunreinigung kann der Tatbestand auch erfüllt sein, wenn die Luft bereits verschmutzt war, sie also durch die Tathandlung noch mehr verunreinigt wird.

Buchstabe b pönalisiert die Umweltgefährdung durch Lärm oder Erschütterungen. Das strafrechtliche Verbot der konkreten Gefährdung durch unzulässigen Lärm von Anlagen stellt eine Qualifizierung zu § 325 dar. Ein besonderer gegen die Verursachung von Erschütterungen gerichteter Tatbestand fehlt bisher. Ähnlich wie bei § 325 wird die Schwelle der Strafbarkeit dadurch erhöht, daß Buchstabe b zum

einen nur auf „erhebliche“ Geräusche und Erschütterungen, also auf solche mit besonderer Intensität, abstellt und daß zum anderen tatbestandsmäßiges Handeln nur vorliegt, wenn die Immissionen von Anlagen ausgehen.

Buchstabe c erfaßt aus Gründen des Umweltschutzes die umweltgefährdende Freisetzung ionisierender Strahlen (vgl. hierzu die Definition in der Anlage I zur Strahlenschutzverordnung). Die Vorschrift ergänzt § 311 a StGB, der deshalb zu eng ist, weil er die Absicht der Schädigung durch ionisierende Strahlen verlangt. Der Begriff „Freisetzen“ (vgl. auch zu § 330 a) erfaßt sowohl die Verursachung ionisierender Strahlung als auch die Ermöglichung der ungehinderten Ausbreitung vorhandener ionisierender Strahlen.

Durch § 330 Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt, daß Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge, die den besonderen Regelungen des Verkehrsrechts unterliegen, — wie in §§ 325, 329 Abs. 1 — nicht als Anlagen anzusehen sind (vgl. § 3 Abs. 5 Nr. 2 BImSchG).

Nummer 3 betrifft den rechtswidrigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, der zu den Gefahren des § 330 führt. Aus Gründen der für das Strafrecht notwendigen Eingrenzung des Tatbestandes auf wirklich gefährliche Vorgänge stellt Nummer 3 auf das verbotswidrige Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe und von betrieblichen Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe ab. Rohrleitungsanlagen sind solche im Sinne des § 19 a WHG. Von den Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender (vgl. dazu bei § 329) Stoffe im Sinne des § 19 g WHG werden nur die betrieblichen Anlagen erfaßt (vgl. hierzu § 330 c Nr. 3); die in der Regel weniger gefährlichen Anlagen, die dem Privatgebrauch dienen, werden damit nicht einbezogen.

Verbotswidrig handelt einmal derjenige, der eine Rohrleitungsanlage ohne die nach § 19 a WHG erforderliche Genehmigung und derjenige, der eine betriebliche Anlage im Sinne des § 19 g WHG ohne die nach § 19 h WHG vorgesehene Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung betreibt (vgl. Czychowski ZfW 1977, 88 f.). Zum anderen handelt verbotswidrig, wer einer dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (vgl. hierzu § 326 Abs. 5) dienenden vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage zuwiderhandelt. Schließlich handelt verbotswidrig, wer grob pflichtwidrig gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt. Allgemein anerkannt sind solche Regeln der Technik, die in der Praxis erprobt sind und sich bewährt haben und von ihr in der Überzeugung befolgt werden, daß sie für die Sicherheit notwendig sind (vgl. RGSt 44, 78 ff.). Solche Regeln sind nicht nur bei der Planung und Ausführung von Bauwerken (vgl. § 330 — künftig § 323 — StGB), sondern auch im Wasserrecht beim Betreiben von Anlagen zu beachten (vgl. ausdrücklich § 19 g Abs. 3 WHG und die Hinweise bei Czychowski, a. a. O. S. 86). Im Hinblick darauf, daß sich — anders als im Baurecht — im Wasserrecht allgemein anerkannte Regeln erst in Teilbereichen ent-

wickelt haben, stellt der Entwurf in Anlehnung an § 315 a Abs. 1 Nr. 2 StGB und § 325 dieses Entwurfs nur auf den grob pflichtwidrigen Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ab.

Nummer 4 verankert die strafrechtliche Regelung des § 11 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (GBG) im Strafgesetzbuch. Die vorgesehene Regelung ist weiter als die bisher geltende, weil § 330 — anders als § 11 GBG — nicht nur bei Gefahr für Leben oder Gesundheit oder fremde Sachen von bedeutendem Wert, sondern auch dann zur Anwendung kommt, wenn die in § 330 genannten speziellen umweltrelevanten Gefahren oder Folgen verursacht werden. Im übrigen deckt sich der Anwendungsbereich von Nummer 4 im wesentlichen mit dem des § 11 GBG. Durch § 330 c Nr. 4 des Entwurfs ist klargestellt, daß gefährliche Güter die in § 2 Abs. 1 GBG und in Rechtsvorschriften über die internationale Beförderung von Gütern (siehe dazu bei § 330 c) bezeichneten Stoffe und Gegenstände sind. Anders als in § 2 Abs. 1 GBG sind in der Nummer 4 lediglich zur Verdeutlichung des Begriffes „gefährliche Güter“ einige insoweit in Frage kommende Stoffe — Kernbrennstoffe, sonstige radioaktive Stoffe, explosionsgefährliche Güter — genannt (vgl. dazu die Erläuterungen zu den §§ 326, 328). Die Beförderung umfaßt nach § 2 Abs. 2 GBG nicht nur die Ortsveränderung, sondern auch die Übernahme und die Ablieferung des Gutes sowie zeitweilige Aufenthalte im Verlauf der Beförderung, Vorbereitungs- und Abschlußhandlungen, auch wenn diese Handlungen nicht vom Beförderer ausgeführt werden. Nummer 4 präzisiert dies, auch gegenüber § 11 GBG, indem sie einmal die als Träger in Frage kommenden Personen (Führer des Kraftfahrzeuges, für die Sicherheit oder Beförderung Verantwortlicher) und zum anderen die Handlungsformen nennt, bei denen ein strafrechtlich relevanter Verstoß möglich ist (befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt oder Kennzeichnungen unterläßt).

Voraussetzung der Strafbarkeit nach § 11 GBG ist ein vorsätzlicher Verstoß gegen eine Bußgeldvorschrift nach § 10 GBG. Dagegen knüpft Nummer 4 nicht an Bußgeldvorschriften, sondern daran an, daß spezielle verwaltungsrechtliche oder gesetzliche Verbote oder Gebote mißachtet werden. Verbotswidrig handelt, wer ohne die erforderliche Genehmigung oder Erlaubnis oder wer entgegen einem vollziehbaren Verwaltungsakt oder wer unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Sicherung der von gefährlichen Gütern ausgehenden Gefahren eine der in Nummer 4 besonders genannten Handlungen begeht.

Die Beschränkung auf „grob pflichtwidrige“ Verstöße gegen Rechtsvorschriften entspricht der entsprechenden Regelung in § 315 a Abs. 1 Nr. 2 StGB; sie ist notwendig, da der Bereich der Rechtsvorschriften sehr groß ist und für den Umweltschutz wichtige, sowie weniger wichtige Regelungsinhalte haben kann. Das Merkmal „grob pflichtwidrig“ kennzeichnet — wie bei Nummer 3 — die besonders schwere Verletzung einer Pflicht, aber auch die Verletzung einer besonders gewichtigen Pflicht.

Absatz 2 stellt den Gefährdungen in Absatz 1 durch eine der in Nummern 1 bis 4 bezeichneten Handlungen erhebliche den Umweltschutz berührende Beeinträchtigungen bestimmter Schutzobjekte gleich.

Nummer 1 lehnt sich an § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG an. Sie verdeutlicht jedoch gegenüber der geltenden Regelung in § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG, daß eine länger wirkende Beeinträchtigung gegeben sein muß (so schon die Auslegung im RegE eines Vierten Gesetzes zur Änderung des WHG, Bundestagsdrucksache 7/888, S. 22). Diese (einengende) Klarstellung erscheint wegen der Anhebung der Höchststrafe beim Grundtatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324) notwendig. Im Hinblick darauf, daß die Absätze 1 und 2 — anders als § 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG — nicht nur speziell dem Gewässerschutz dienen, wird auch der vor Beeinträchtigung zu schützende Boden den Gewässern gleichgestellt.

Nummer 2 schützt Bestandteile des Naturhaushalts von erheblicher ökologischer Bedeutung vor erheblichen Beeinträchtigungen. Bestandteile des Naturhaushalts von erheblich ökologischer Bedeutung können bei schwerwiegenden Eingriffen in ein ökologisches Gleichgewicht in der in Nummer 2 beschriebenen Weise erheblich beeinträchtigt sein. Das wird bei der Beeinträchtigung von Naturgütern der Fall sein, deren Vorhandensein für ein funktionsfähiges Wirkungsgefüge im Naturhaushalt notwendig ist (Zur Auslegung des Begriffs „Naturhaushalt“ vgl. insbesondere Bay VGH, BayVBl 1977, 603). Dies ist gegeben, wenn die Erhaltung eines bestehenden oder die Förderung der Entwicklung eines neuen biologischen Gleichgewichtes in bestimmten Naturbereichen — etwa in oder an einem Binnengewässer oder in einem Waldgebiet — Voraussetzung für den Fortbestand dieses Naturbereiches ist. Im Hinblick auf die Regelung in § 329 Abs. 3 und die in den Naturschutzgesetzen der Länder enthaltenen Straftatbestände bzw. Bußgeldvorschriften erscheint es notwendig, die Qualifikationen auf solche „erheblichen“ Beeinträchtigungen zu beschränken, die nicht leicht reversibel sind bzw. deren Beseitigung unverhältnismäßig schwierig ist, z. B. einen erheblichen Aufwand erfordert (vgl. § 21 a Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b des in Hamburg geltenden Reichsnaturschutzgesetzes).

Absatz 3 sieht die Strafbarkeit des Versuches für die Fälle der Absätze 1, 2 vor; die Vorschrift entspricht vergleichbaren Strafvorschriften (vgl. §§ 315 Abs. 2, 315 a Abs. 2, 315 b Abs. 2 StGB). Die bisherigen Unterschiede in den einzelnen Strafvorschriften zum Schutze der Umwelt werden beseitigt (bisher sieht § 39 Abs. 2 WHG die Versuchsstrafbarkeit für qualifizierte Fälle vor; entsprechende Vorschriften fehlen im Abfallbeseitigungsgesetz, im Bundes-Immissionsschutzgesetz und im Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter).

Absatz 4 sieht eine Strafschärfung für besonders schwere Fälle vor; ein Vorbild enthält § 64 Abs. 2 BImSchG und § 16 Abs. 4 AbfG. Es erscheint angebracht, die dortigen Regelungen auf alle Fälle des Absatzes 1 auszudehnen.

Die Fahrlässigkeitsregelungen der Absätze 5 und 6 entsprechen vergleichbaren Strafvorschriften des

Strafgesetzbuches (§ 315 Abs. 4, 5, § 315 a Abs. 3, § 315 b Abs. 4, 5). Entsprechende Regelungen finden sich bereits in derzeit geltenden Strafvorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 64 Abs. 3), des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 39 Abs. 3), des Abfallbeseitigungsgesetzes (§ 16 Abs. 5) und des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (§ 11 Abs. 2).

Zu § 330 a — Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften —

Das Strafrecht kennt keinen allgemeinen Lebensgefährdungstatbestand, also keine Vorschrift, welche die Gefährdung des Lebens eines anderen ohne Rücksicht darauf unter Strafe stellt, auf welche Weise die Tat begangen wird. Auch der Entwurf greift frühere Entwürfe, die eine allgemeine Vorschrift gegen Lebensgefährdung vorsahen (§ 243 E 1927/30), nicht auf, weil ein solcher Tatbestand wegen seiner Weite und Unbestimmtheit zu einer unabsehbaren Ausdehnung der Bestrafungsmöglichkeit und damit zu einer Beeinträchtigung der Rechtssicherheit führen würde (vgl. auch die Begründung des E 1962, vor § 134). Der Verzicht auf einen allgemeinen Lebensgefährdungstatbestand läßt es jedoch erforderlich erscheinen, in Anlehnung an § 327 E 62 wenigstens die Fälle einer Lebensgefährdung unter Strafe zu stellen, die mit bestimmten gemeingefährlichen Mitteln begangen werden (vgl. auch die Begründung des E 62, § 327). Zu solchen Mitteln gehören in erster Linie Giftstoffe, die wie Giftgase oder andere feste oder flüssige Gifte geeignet sind, die Gesundheit zu zerstören. Das Freisetzen solcher Stoffe — beispielsweise das Freisetzen des schon vom E 62 genannten Gelbkreuzes — kann, wie Beispiele aus jüngster Vergangenheit zeigen, zu einer Massengefahr führen, für die das Strafrecht Ahndungsmöglichkeiten vorsehen sollte. § 330 a ergänzt deshalb § 326 Abs. 1 Nr. 1 und § 330 — insbesondere § 330 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a — und erweitert die strafrechtlichen Anwendungsmöglichkeiten. § 330 a kommt auch unabhängig von einer etwa vorhandenen Befugnis zur Verursachung von Immissionen zur Anwendung; denn eine solche Befugnis rechtfertigt wohl die Verursachung von Immissionen, nicht aber die Herbeiführung von konkreten schwersten Gefahren oder die Herbeiführung von Körperverletzungen (vgl. hierzu die Entscheidung des 4. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 13. März 1975 — 4 StR 28/75 —).

Absatz 1 geht in seinem Anwendungsbereich weiter als § 327 E 62, weil er weitere Fallgestaltungen des Freisetzens (ähnlich § 151 Abs. 1 Nr. 3 Alternativentwurf) und nicht nur die Fälle erfaßt, daß Stoffe „versprüht oder in der Luft verbreitet“ werden. Die Fallgestaltungen, in denen Stoffe als „Gas freigesetzt oder in flüssiger Form versprüht oder in kleinsten Partikeln staubförmig in der Luft verbreitet, z. B. vernebelt werden können“ (vgl. die Begründung des E 62, zu § 327), dürften zwar einen Hauptanwendungsbereich der Vorschrift ausmachen; Fälle, in denen Gifte nicht in der Luft verbreitet, sondern unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden, können ebenfalls praktisch bedeutsam sein und sollten von der Strafbarkeit nicht ausgeschlossen werden.

Der Begriff des „Freisetzens“ ist dann erfüllt, wenn die in § 330 a bezeichneten Mittel so in die Luft oder ein Gewässer geleitet werden, daß sie sich unkontrollierbar verbreiten können. Das Auslegen von festen Stoffen, etwa von Rattengift, auf den Boden erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Der Begriff „Gift“ ist in dem Sinne zu verstehen, wie er bisher in den §§ 229, 324 (künftig § 319) StGB ausgelegt wurde (vgl. dazu näher bei § 325). Im Hinblick auf § 330 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c erscheint es nicht notwendig, die ionisierenden Strahlen auch noch in diesen Tatbestand mitaufzunehmen. Ein praktisches Bedürfnis auch andere Strahlen zu erfassen, ist — ebensowenig wie bei § 311 a StGB — bisher nicht aufgetreten.

Schafft man eine Vorschrift gegen die Gefährdung durch Giftstoffe, so empfiehlt es sich allerdings, sich auf die Herbeiführung einer Todesgefahr oder einer schweren Körperverletzung (§ 224 StGB) zu beschränken. Fälle geringerer Gesundheitsgefährdung oder von bloßer Sachgefahr sollten aus dem Bereich der Strafbarkeit ausscheiden. Solche Gefährdungen, zum Beispiel durch Leuchtgas, können im täglichen Leben nicht immer vermieden werden und sollten jedenfalls nicht zu einer Kriminalstrafe führen. Beschränkt man den Tatbestand in der vorgesehenen Weise, so erscheint es angemessen, Freiheitsstrafen bis zu 10 Jahren anzudrohen. Um auch denkbaren minder schweren Fällen gerecht zu werden, ist der Tatbestand nicht als Verbrechen ausgestaltet; minder schwere Fälle können vor allem bei Selbstmordversuchen durch Gas in Betracht kommen. Hier wird der Täter vielfach nicht vorsätzlich andere gefährden. Es gibt jedoch auch Selbstmörder, die mit voller Einsichts- und Handlungsfähigkeit in den Tod gehen. Gefährden sie dabei bewußt andere Menschen, so erscheint Bestrafung nach § 330 a am Platze, wenn es beim Selbstmordversuch bleibt und andere Menschen in hohe Lebensgefahr gebracht werden; eine Strafe nicht unter sechs Monaten erscheint in solchen Fällen angemessen.

Absatz 2 droht für den Fall, daß die Gefahr fahrlässig verursacht wurde, Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe an. Der Fall, daß der Täter in vollem Umfang fahrlässig handelt ist — insoweit abweichend von dem Vorschlag des E 62 (vgl. dort § 340 Abs. 1 Nr. 2) — wegen der Weite eines solchen Tatbestandes nicht geregelt.

Zu § 330 b — Einziehung —

Die Regelung übernimmt die Vorschriften des § 18 a AbfG und des § 49 Atomgesetz, soweit die dort genannten Straftaten in das Strafgesetzbuch eingestellt werden. Es ist sachgerecht, wenn bei Begehung der Straftaten des § 326 und der §§ 327 Abs. 1, 328 Abs. 1, 2 als Nebenfolge weitergehend als in § 74 auf die Einziehung, insbesondere von sogenannten Beziehungsgegenständen wie von Abfällen oder Kernbrennstoffen, erkannt werden kann. Ebenso wenig wie in den Fällen des bisher geltenden § 325 a (künftig § 322) und des § 49 des Atomgesetzes besteht ein unabweisbares kriminalpolitisches Bedürfnis, auch täterfremdes Eigentum einzuziehen (vgl. den im RegE-EG OWiG, BT-Drucks. V/1319, Seite

66 f. aufgestellten Grundsatz). § 74 a wird daher nicht für anwendbar erklärt und die Regelung in § 18 a Abs. 2 AbfG nicht übernommen. Ausreichend ist die Sicherungseinziehung nach § 74 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3.

Zu § 330 c — Begriffsbestimmungen —

Der Entwurf definiert im Interesse einer präziseren Umschreibung der Tatbestände einzelne Tatbestandsmerkmale der §§ 324 bis 330 a. Diese Gesetzestechnik, die auch sonst im Strafgesetzbuch verwandt wird (vgl. die §§ 11, 92 StGB) ermöglicht es, Tatbestände des Strafrechts mit dem Umweltverwaltungsrecht zu verknüpfen. Die Tatbestände der §§ 324 bis 330 a werden durch § 330 c entlastet, ihre Anschaulichkeit wird dadurch erhöht.

Nummer 1 definiert den Begriff „Gewässer“. Die Vorschrift macht deutlich, daß nationale Binnen- wie Meeresgewässer im Interesse der Erhaltung der Umwelt gleichermaßen schutzbedürftig sind. Sie übernimmt den in § 1 Abs. 1 WHG verankerten Begriff des Gewässers in das Strafgesetzbuch und erweitert diesen auf das Meer. Die Regelung im Wasserhaushaltsgesetz umfaßt oberirdische Gewässer, Küstengewässer und das Grundwasser (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 2 WHG). Es wird gegenüber der Regelung im Wasserhaushaltsgesetz (die, wie der Gesamtzusammenhang ergibt, nicht anders auszulegen ist) klargestellt, daß es sich nur um Gewässer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes handelt. Die Ausnahme des § 1 Abs. 2 WHG, die bei zumeist fehlender landesrechtlicher Bewehrung (Ausnahme: § 1 Abs. 3 Wassergesetz für Baden-Württemberg; Artikel 1 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz) zu einer Lücke führt, ist bewußt nicht übernommen worden. Heilquellen bedürfen des gleichen strafrechtlichen Schutzes wie andere Gewässer; kleine Gewässer sollen ebenfalls vor Verschmutzung geschützt werden.

Oberirdisches Gewässer ist das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Zur Erfassung des Gewässerbetts vgl. Wernicke NJW 1977, 1664. Nicht zu den Gewässern gehört das in Leitungen und anderen Behältnissen gefaßte Wasser (Abwasserleitungen, Kläranlagen, Schwimmbecken, Wasserversorgungsleitungen); die Durchleitung eines Baches durch Rohre oder Tunnel allein hebt die Eigenschaft als oberirdisches Gewässer allerdings nicht auf. Grundwasser ist das gesamte unterirdische Wasser.

Der Ausdruck „Meer“ bezeichnet im Unterschied zu den Binnengewässern sämtliche Meeresgewässer. Er umfaßt also die Hohe See und das Küstengewässer. Damit wird der Anwendungsbereich der Strafvorschrift des § 324 — über § 38 WHG und Artikel 8 des Gesetzes zu den Übereinkommen von 1972 hinaus — von nationalen Küstengewässern im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 a WHG (vgl. auch § 9 Abs. 1 Nr. 2 a des Gesetzes über Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt i. d. F. vom 30. Juni 1977 — BGBl. I Seite 1314 —) auf fremde Küstengewässer ausgedehnt. Der Schutz fremder Küstengewässer, der bisher nur vereinzelt geboten war (vgl. Artikel III, VI und Absatz 1 der Anlage A des In-

ternationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl von 1954, geändert 1962) wird damit umfassend gewährleistet. Der Intention des Londoner Abkommens von 1972, das auch den Schutz von (fremden) Küstengewässern zum Gegenstand hat (vgl. Artikel I, II, III Nr. 3, IV, VII) wird Rechnung getragen. Der früher nur punktuell bestehende strafrechtliche Schutz des Meeres im Bereich bestimmter Verbotszonen durch das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl von 1954, ergänzt 1962, und der Schutz gegen Verunreinigungen durch Öl im Bereich des deutschen Festlandssockels (vgl. § 7 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandssockel) ist damit erheblich erweitert worden. Die Regelungen in Artikel 3 des Gesetzes vom 21. September 1972 zum (Genfer) Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See (BGBl. 1972 II Seite 1089), die mangels einer nach Artikel 2 Abs. 1 dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung bisher nicht verwirklicht wurden, sowie in den Artikeln 8 und 9 des Gesetzes zu den Übereinkommen von Oslo und London von 1972 können abgelöst werden.

Nummer 2 definiert als kerntechnische Anlage die in § 7 Abs. 1, 5, § 45 Abs. 1 Nr. 4 des Atomgesetzes näher umschriebene Anlage; der durch Artikel 1 Nr. 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 15. Juli 1975 (BGBl. I S. 1885) im Hinblick auf den teilweisen Umgang mit hochradioaktiven Kernbrennstoffen auf Brennelementfabriken erweiterte Begriff (vgl. auch Artikel 1 Nr. 18 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 30. August 1976 — BGBl. I S. 2573 —) wird beibehalten.

Nummer 3 stellt sicher, daß die Strafvorschriften zum Schutze von Wasser- und Quellenschutzgebieten (§ 328 Abs. 2) sowie die Qualifikationsvorschrift des § 330 Abs. 1 Nr. 3 für unzulässiges Betreiben von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe nicht nur für Betriebe, sondern auch für öffentliche Unternehmen gilt. Das öffentliche Unternehmen (vgl. auch die Gleichstellung in § 130 Abs. 3 OWiG) ist eine öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich gebildete Organisationsform der öffentlichen Verwaltung, durch die sie als Erzeuger oder Verteiler von Gütern am Wirtschaftsleben teilnimmt und die von ihr getragen wird (vgl. Bundestagsdrucksache 7/5291, Seite 12 zu § 264 Abs. 6 Satz 2 StGB).

Nummer 4 dient dem Zweck, die Weite des Begriffs des gefährlichen Gutes (für den Tatbestand des § 330 Abs. 1 Nr. 4) aufzuzeigen und zu umgrenzen. Dieser Begriff ist in § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I Seite 2121) allgemein umschrieben; er wird für den jeweiligen Anwendungsbereich (z. B. für den Straßenverkehr, die Binnenschifffahrt) noch näher eingegrenzt in den auf diesem Gesetz beruhenden Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße i. d. F. vom 28. September 1976 (BGBl. I Seite 2888) in Verbindung mit der Anlage A zu dieser Verordnung (Anlage zum BGBl. I Nr. 37 vom 18. Mai 1973, geändert in der Anlage zur Verordnung vom 27. Juli 1976 — BGBl. I Seite 1950,

1955 —); weiter in der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein i. d. F. der Anlage zu der Verordnung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I Seite 1119, 1129). Dort sind besonders genannt bestimmte explosive Stoffe, Zündwaren, Feuerwerkskörper, bestimmte Gase, Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln, selbstentzündliche, entzündbare, entzündend wirkende, giftige, radioaktive, ätzende sowie ekel-erregende oder ansteckungsgefährliche Stoffe, organische Peroxide (vgl. auch die ähnlichen Umschreibungen in den Rechtsvorschriften für den internationalen Straßen- und Eisenbahnverkehr, vgl. die Neufassungen von RID und ARD in den Anlagen zu den Verordnungen vom 9. September 1977 — BGBl. II Seite 778 — und vom 4. November 1977 — BGBl. II Seite 1190 —, sowie den Rechtsvorschriften für die Seeschifffahrt, vgl. die Anlagen A und B zu der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 — BGBl. I Seite 1017).

Zu Artikel 2 — Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Strafvollzugsgesetzes —

Artikel 2 enthält eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 3 — Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes —

Artikel 2 enthält eine Folgeänderung, die notwendig ist, weil § 321 und § 324 StGB als § 318 und § 319 in das Strafgesetzbuch eingestellt werden.

Zu Artikel 4 — Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz —

Artikel 4 enthält eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 5 — Änderung der Strafprozeßordnung —

Durch Nummer 1 wird Hamburg als subsidiärer örtlicher Gerichtsstand für die im Achtundzwanzigsten Abschnitt des Strafgesetzbuches (§§ 324—330 c) aufgeführten Straftaten bestimmt, soweit diese in strafbarer Weise auf dem Meer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland begangen werden können. § 10 StPO erfährt damit eine wichtige Ergänzung. Die neue Vorschrift verallgemeinert die in § 12 Festlandssockelgesetz (ähnlich § 148 Abs. 3 des Entwurfs eines Bundesberggesetzes, Bundestagsdrucksache 8/1315) verankerte Sonderregelung (vgl. auch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. September 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden, BGBl. 1969 II Seite 1939). Der Begriff Meer umfaßt hier sowohl die Hohe See wie fremde Küstengewässer (vgl. § 330 c Nr. 1 StGB und die Erläuterungen dazu). Bei einer Tat, die in inländischen Küstengewässern begangen wird, ist

zumindest eine Zuständigkeit nach § 7 Abs. 1 StPO gegeben; die Einführung eines subsidiären Gerichtsstandes erübrigt sich insoweit.

Die Nummer 2 ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 6 — Änderung des Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung —

Artikel 6 enthält eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 9.

Zu Artikel 7 — Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes —

Nummer 1 sieht eine Änderung der Überschrift des Sechsten Teiles des Wasserhaushaltsgesetzes vor, weil die bisher im Sechsten Teil verankerten Strafvorschriften aufgehoben werden. Nach Streichung der Strafvorschriften können die Bußgeldbestimmungen und die Schlußbestimmungen in dem neuen Sechsten Teil des Wasserhaushaltsgesetzes zusammengefaßt werden.

Nummer 2 hebt die Tatbestände der §§ 38, 39 WHG auf, weil die Strafvorschriften in den §§ 324 und 330 StGB verankert werden.

Nummer 3 streicht wegen der neuen Überschrift des Sechsten Teils des Wasserhaushaltsgesetzes die Überschrift „Siebenter Teil, Schlußbestimmungen“.

Zu Artikel 8 — Änderung des Festlandsockelgesetzes —

Nummer 1 hebt die Strafvorschrift des § 7 Abs. 2 auf. Die bisher durch diese Vorschrift pönalisierte Fälle sind künftig durch §§ 324, 326, 330 StGB — und zwar weitergehend als bisher — erfaßt. Der Deutsche Festlandsockel wird durch den in § 330 c Nr. 1 StGB umschriebenen Schutzbereich umfaßt. Durch die Neueinführung des § 6 Nr. 9 StGB wird auch das Strafanwendungsrecht im Bereich des deutschen Festlandsockels erweitert.

Nummer 2 stellt sicher, daß die in § 10 des Festlandsockelgesetzes bezeichneten Beamten auch Verstöße gegen die in § 6 Nr. 9 StGB bezeichneten Straftatbestände als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verfolgen können.

Zu Artikel 9 — Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. April 1958 über die Hohe See —

Die Aufhebung des Artikels 3 dieses Gesetzes ist erforderlich, weil der Anwendungsbereich dieser Strafvorschrift — unter Erweiterung der Strafvorschrift — von §§ 324, 326, 330, 330 c des Strafgesetzbuches erfaßt wird.

Zu Artikel 10 — Änderung des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (1954) —

Der bisher in Artikel 6 des Gesetzes enthaltene Straftatbestand (der beim Ablassen von Öl und ölhaltigen Gemischen von Tankern und bestimmten Schiffen in den im Anhang zu dem Übereinkommen näher umrissenen Verbotszonen zur Anwendung kommt) wird künftig von §§ 324, 326, 330 i. V. m. § 330 c Nr. 1 StGB erfaßt. Der völkerrechtlichen Verpflichtung in Artikel VI des Übereinkommens wird damit ausreichend Rechnung getragen (zu einer weiteren Änderung des Abkommens vgl. Bundestagsdrucksache 8/1740).

Zu Artikel 11 — Änderung des Gesetzes vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 15. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge —

Nummer 1 ist notwendig, weil die Strafvorschriften der Artikel 8 und 9 — weitergehend als bisher — im Strafgesetzbuch verankert werden (§§ 324, 326, 330, 330 c Nr. 1 StGB).

Nummer 2 stellt sicher, daß die in Artikel 11 bestimmten Beamten — unter Beachtung der §§ 3 ff. StGB — auch Verstöße gegen die Strafvorschriften, die der Verhütung der Verschmutzung des Meeres dienen, als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft verfolgen können.

Zu Artikel 12 — Änderung des Bundes-Immissionschutzgesetzes —

Die bisher in den §§ 63 und 64 BImSchG enthaltenen Strafvorschriften sind künftig im wesentlichen im Strafgesetzbuch verankert. § 63 BImSchG wird durch § 327 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 2, § 329 Abs. 1 und 4 StGB abgelöst. § 330 StGB pönalisiert die bisher in § 64 i. V. m. § 62 Abs. 1 Nrn. 1 bis 6 BImSchG enthaltenen Regelungen, soweit ein Strafbefehl gegeben ist. Nicht mehr pönalisiert ist die mit Gefahr für Leib oder Leben oder fremde Sachwerte von bedeutendem Wert verbundene genehmigungslose Errichtung von Anlagen; die pönalisierungsbedürftigen Fälle sind insoweit ausreichend durch § 330 StGB (künftig § 323 StGB) erfaßt. Der Verstoß gegen vollziehbare Auflagen oder Anordnungen nach § 12 Abs. 1, §§ 17, 24, 26, 28 und 29 BImSchG (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 3 und 5 BImSchG), gegen eine Untersagung nach § 25 BImSchG (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 6 BImSchG) oder die unbefugte Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage (vgl. § 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) ist unter den Voraussetzungen der §§ 325, 327 Abs. 2 Nr. 1 und des § 330 Abs. 1 Nr. 2 StGB pönalisiert.

Zu Artikel 13 — Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes —

Nummer 1 streicht die bisher in § 16 enthaltene Strafvorschrift; der Regelungsgehalt wird künftig — weitergehend — in den §§ 326, 327 Abs. 2 Nr. 2 StGB erfaßt.

Nummer 2 ist erforderlich, da § 327 StGB den Fall des Betriebes einer — schon bei Inkrafttreten des Abfallbeseitigungsgesetzes bestehenden — Abfallbeseitigungsanlage entgegen einer vollziehbaren Untersagung unter Strafe stellt.

Nummer 3 beschränkt den Anwendungsbereich des § 18 a AbfG auf Ordnungswidrigkeiten, da der Straftatbestand des § 16 AbfG gestrichen wird. Im Hinblick darauf, daß § 325 a StGB (künftig § 322 StGB) beim Verstoß gegen §§ 310 b bis 311 b, 316 c oder § 324 (künftig § 319) StGB eine Einziehung täterfremden Eigentums nur unter der Voraussetzung des § 74 Abs. 2 Nr. 2 und Absatz 3 StGB zuläßt, ist in den weniger schwer zu bewertenden Fällen des Verstoßes gegen §§ 326, 327 Abs. 2 StGB und gegen die Bußgeldvorschrift des § 18 AbfG die weitergehende Einziehungsmöglichkeit nach § 74 a StGB oder § 23 OWiG nicht gerechtfertigt. Insoweit schränkt der Entwurf das geltende Recht ein.

Zu Artikel 14 — Änderung des Atomgesetzes —

Nummer 1 ist erforderlich, weil § 45 Atomgesetz nunmehr im wesentlichen von § 327 Abs. 1 und von § 326 Abs. 2 StGB erfaßt wird.

Nummer 2 fügt eine neue Bußgeldvorschrift für den Fall der genehmigungslosen Errichtung einer kerntechnischen Anlage ein; dieser Fall, der — wenn

auch nicht unerhebliches — Verwaltungsunrecht darstellt, wird entsprechend § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG künftig nicht mehr unter Strafe gestellt.

Nummer 3 enthält eine Folgeänderung zur Regelung in Nummer 2.

Nummer 4 enthält Folgeänderungen zur Regelung in § 330 b StGB und zu den Nummern 1 und 2.

Zu Artikel 15 — Änderung des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter —

§ 11 dieses Gesetzes wird aufgehoben, weil der Anwendungsbereich dieser Strafvorschrift mit Änderungen, die der Bestimmtheit dienen, von § 330 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 bis 6 i. V. m. § 330 c Nr. 4 erfaßt wird.

Zu Artikel 16 — Berlin-Klausel —

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 17 — Inkrafttreten —

Eine längere Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht es der Praxis, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches**1. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 325 StGB)**

§ 325 ist wie folgt zu ändern:

a) Die Überschrift ist wie folgt zu fassen:

„Umweltgefährdende Immissionen“.

b) In Absatz 1 Satz 1 sind die Eingangsworte und Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Wer beim Betrieb einer Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. in erheblichem Umfang zu Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft, insbesondere durch Freisetzen von Staub, Gasen, Dämpfen oder Geruchsstoffen, beiträgt, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen,“.

c) In Absatz 1 Satz 1 ist in Nummer 2 das Wort „erheblichen“ zu streichen.

d) In Absatz 1 Satz 1 ist in Nummer 2 ferner nach dem Wort „schädigen“ das Wort „oder“ und nach Nummer 2 folgende Nummer 3 einzufügen:

„3. nicht nur vorübergehend Erschütterungen verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen,“.

Begründung

Zu a) und d)

Nach der Fassung des Regierungsentwurfs besteht ein Mißverständnis zwischen § 325 Abs. 1 Satz 1 und § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. Nach § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird u. a. bestraft, wer unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen erheblichen Lärm oder Erschütterungen beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, verursacht und dadurch Leib oder Leben eines anderen gefährdet. § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 stellt eine Qualifizierung des Grundtatbestandes des § 325 Abs. 1 Satz 1 dar (vgl. S. 24 der Begründung des Entwurfs). In § 325 Abs. 1 Satz 1 ist jedoch das Verursachen

von Erschütterungen nicht mit Strafe bedroht. Dies ist unverständlich. § 325 Abs. 1 Satz 1 sollte mit § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 harmonisiert werden.

Darüber hinaus ist nicht einzusehen, daß derjenige, der unter den in § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 beschriebenen Voraussetzungen Lärm verursacht, der geeignet ist, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bedroht wird, während derjenige, der unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Folgen Erschütterungen verursacht, straflos bleibt.

Zu b)

Die Änderung ist im Hinblick darauf, daß nach Maßgabe der im Strafrecht herrschenden Äquivalenztheorie jeder geringfügige Immissionsbeitrag im Ergebnis zu einer gefahrenträchtigen Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft führt, erforderlich. Wegen des Zusammenwirkens verschiedenartiger Emittenten kann es für die Frage eines strafwürdigen Verhaltens jedoch nur auf den maßgeblichen Beitrag des jeweiligen Anlagenbetreibers ankommen.

Zu c)

Die Streichung ist erforderlich, da jede Lärmverursachung, die geeignet ist, Gesundheitsschäden hervorzurufen, zugleich auch „erheblich“ ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 326 StGB)

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Atomgesetz oder in § 326 Abs. 2 StGB die Ablieferungspflicht, mit deren Verletzung die Strafbarkeit eintritt, zeitlich noch näher bestimmt werden kann.

b) § 326 Abs. 5 ist wie folgt zu fassen:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn schädliche Einwirkungen auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Tiere, Pflanzen und andere Sachen wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.“

Begründung

Der Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkungen“, wie er in § 326 Abs. 5 verwendet wird, entstammt dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Schädliche Umwelteinwirkungen sind in § 3 Abs. 1 und 2 BImSchG definiert als auf Menschen sowie Tiere, Pflanzen oder andere Sachen ein-

wirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen.

„Schädliche Umwelteinwirkungen für die Luft“ sind dem System des Immissionsschutzrechts fremd. Die Luft tritt nur als Medium auf, das bei entsprechender Verunreinigung Schäden verursachen kann.

Durch die nach dem Wort „insbesondere“ in § 325 Abs. 5 folgende Aufzählung wird der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wesentlich anders bestimmt. Eine solche abweichende Definition des gleichen Begriffes in zwei Gesetzen, die insoweit von der Sache her eng verbunden sind, sollte vermieden werden.

Hinzu kommt, daß in § 329 Abs. 1 der Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ erkennbar im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwendet wird.

Die vorgeschlagene Formulierung entspricht auch den Anforderungen des Atomrechts, dem der Begriff „schädliche Umwelteinwirkungen“ fremd ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 327 StGB)

- a) In § 327 Abs. 1 sind nach den Worten „Anlage innehat“ die Worte „oder ganz oder teilweise abbaut“ einzufügen.

Begründung

Der nichtgenehmigte Abbau einer betriebsbereiten oder stillgelegten Anlage oder von Anlageteilen wird von § 327 Abs. 1 nicht erfaßt. Das auch in einer stillgelegten kerntechnischen Anlage vorhandene Aktivitätspotential rechtfertigt die Qualifizierung des Abbaus der Anlage oder von Anlageteilen ohne die nach § 7 Abs. 3 Satz 1 AtomG hierfür erforderliche Genehmigung als Straftat. Der Unrechtsgehalt dieser Handlung läßt sich mit der nichtgenehmigten Änderung des Betriebs einer kerntechnischen Anlage oder zumindest mit dem nichtgenehmigten Innehaben einer stillgelegten kerntechnischen Anlage — Tatbestände, die in § 327 Abs. 1 strafbewehrt sind — vergleichen.

- b) In § 327 ist Absatz 2 durch folgende Absätze 2 und 3 zu ersetzen:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ohne die zur Errichtung und zum Betrieb erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung betreibt oder

2. eine solche Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne die erforderliche Genehmigung wesentlich geändert worden ist, betreibt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer

1. eine Abfallbeseitigungsanlage im Sinne des Abfallbeseitigungsgesetzes ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung betreibt oder
2. eine solche Anlage, deren Lage, Beschaffenheit oder Betrieb ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung wesentlich geändert worden ist, betreibt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in seiner Nummer 2 sind die Worte „des Absatzes 2“ durch die Worte „der Absätze 2 und 3“ zu ersetzen.

Begründung

Eine Harmonisierung der Vorschriften über das unerlaubte Betreiben von Anlagen ist angesichts der bisherigen unterschiedlichen Regelungen in § 63 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 16 des Abfallbeseitigungsgesetzes, die zu Zweifeln und Mißverständnissen Anlaß geben, dringend notwendig. Die im Regierungsentwurf vorgesehene neue Fassung ist jedoch unzureichend und wiederum mißverständlich. So wird abweichend vom geltenden Recht (§ 63 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) nur der Fall erfaßt, daß eine Anlage, deren „Betrieb“ ohne Genehmigung nach § 15 BImSchG geändert worden ist, betrieben wird. Für eine derartige Einschränkung besteht aber im Hinblick darauf, daß auch die wesentliche Änderung der Lage oder der Beschaffenheit einer Anlage genehmigungsbedürftig ist, kein triftiger Grund.

Die vorgeschlagene Fassung gleicht die Regelungen über das unerlaubte Betreiben kerntechnischer Anlagen, von Anlagen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und von Abfallbeseitigungsanlagen i. S. des Abfallbeseitigungsgesetzes einander an, ohne die Besonderheiten, die in den einzelnen Gesetzen für die Zulassung bestehen, zu verwischen. Sie lehnt sich an die unmißverständliche und vollständige Regelung im Bundes-Immissionsschutzgesetz an.

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 329 StGB)

- a) In § 329 Abs. 2 ist in den Eingangsworten das Wort „Quellenschutzgebietes“ durch das Wort „Heilquellenschutzgebietes“ zu ersetzen.

Begründung

Die Ersetzung des Wortes „Quellenschutzgebiet“ durch das Wort „Heilquellenschutzgebiet“ ist im Interesse der Klarstellung erforder-

derlich. Alle Länder haben sich in der Ländereinigungsvereinbarung „Wasser“ inzwischen auf diesen Begriff geeinigt; er entspricht auch dem Sprachgebrauch in den verschiedenen Landesvorschriften.

- b) In § 329 Abs. 2 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder“.

Begründung

Da der Begriff „wassergefährdende Stoffe“ in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 unterschiedliche Bedeutung hat (vgl. §§ 19 g und 19 a des Wasserhaushaltsgesetzes), wäre eine Klarstellung in § 330 c (Begriffsbestimmungen) wünschenswert. Um eine solche Begriffsbestimmung zu ermöglichen, die — wie § 330 c Nr. 3 — auf die Anlage abstellen sollte, ist es notwendig, die Vorschrift in der vorgeschlagenen Fassung zu ändern. Im übrigen würde hiermit die Vorschrift an die Fassung des § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Entwurfs angeglichen.

- c) § 329 Abs. 3 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„(3) Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebietes oder eines Nationalparks oder innerhalb einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche entgegen einer zu deren Schutz erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung . . .“.

Begründung

Der Gesetzentwurf läßt unberücksichtigt, daß auch die einstweilige Sicherstellung von Naturschutzgebieten möglich ist (vgl. § 12 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes). Grund für die einstweilige Sicherstellung ist regelmäßig eine aktuell erhöhte Gefährdung des Gebietes durch nachteilige Veränderungen, so daß eine beabsichtigte Inschutznahme wegen der Langwierigkeit des normalen Inschutznahmeverfahrens oft ins Leere geht. In diesen Fällen ist zur Erreichung des Schutzzwecks häufig eine sofortige einstweilige Sicherstellung des Gebietes veranlaßt. Der strafrechtliche Schutz des § 329 Abs. 3 sollte daher auch die einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiete erfassen.

- d) In § 329 Abs. 3 ist vor Nummer 1 folgende neue Nummer 01 einzufügen:

„01. bauliche Anlagen errichtet,“.

Begründung

Die Errichtung baulicher Anlagen ist der häufigste Fall einer den Schutzzweck eines solchen Gebietes beeinträchtigenden Handlung. Insbesondere Naturschutzgebiete und die als

solche einstweilig sichergestellten Flächen werden häufig durch bauliche Anlagen (z. B. Wochenendhäuser, Lagerschuppen, Zäune usw.) nachhaltig beeinträchtigt. Derartige Maßnahmen zerstören unwiederbringlich ökologisch empfindliche und äußerst naturschutzwürdige Bereiche. Das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, findet sich daher in nahezu sämtlichen Verordnungen über Naturschutzgebiete.

- e) In § 329 Abs. 3 ist die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen vornimmt,“.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

5. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 330 StGB)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob auch andere Immissionen, durch die die schweren Gefahren und Beeinträchtigungen i. S. des § 330 verursacht werden können, zu erfassen sind.

Begründung

§ 64 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird nicht vollständig in den Regierungsentwurf übernommen. Teilweise hat diese Vorschrift Eingang in § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 327 Abs. 2 Nr. 1 gefunden, teilweise soll sie durch § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ersetzt werden. Weitere Einschränkungen gegenüber dem Bundes-Immissionsschutzgesetz — wie sie der Entwurf hinsichtlich der Immissionen vornimmt — sind angesichts der zu schützenden Rechtsgüter nicht vertretbar. Es erscheint daher geboten, in Anlehnung an § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes alle schädlichen Umwelteinwirkungen zu erfassen, die die in § 330 genannten schweren Gefahren und Beeinträchtigungen herbeiführen. Andernfalls wäre es beispielsweise ausgeschlossen, konkrete Gefährdungen durch große Hitzeeinwirkung, Laserstrahlen o. ä. zu ahnden.

- b) Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte durch eine entsprechende Formulierung des § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a sichergestellt werden, daß normales Heizen, Arbeiten von Anlagen etc. auch bei Smog-Wetterlagen grundsätzlich erlaubt („sozial-adäquat“) ist.

6. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 330 a StGB)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 330 a Abs. 1 als Medium auch der Boden zu berücksichtigen ist.

7. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 330 c StGB)

- a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 330 c auch der Begriff des „Abfalls“ zu bestimmen ist und ob die Definition etwa wie folgt lauten könnte:

„Abfälle:

bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will, um sie der Beseitigung zuzuführen oder zuführen zu lassen, oder die zu ihrem ursprünglichen, sich aus ihrer Natur ergebenden Verwendungszweck nicht mehr brauchbar sind und deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist“.

- b) Die Bundesregierung wird ferner gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 330 c auch der Begriff der „Anlage“ definiert werden sollte.

Artikel 12**Anderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

3. Artikel 12 ist wie folgt zu fassen:

Artikel 12**Anderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 45, des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 1 wird am Ende von Nummer 6 das Wort „oder“ durch ein Komma und am Ende von Nummer 7 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt sowie folgende Nummer 8 angefügt:

„8. entgegen einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 über den Schutz bestimmter Gebiete oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung ortsfeste Anlagen errichtet.“

2. Die §§ 63 und 64 werden aufgehoben.

Begründung

§ 329 Abs. 1 StGB i. d. F. des Entwurfs bezieht sich nur auf den verbotenen „Betrieb“ von Anlagen in schutzbedürftigen Gebieten (vgl. Begründung auf Seite 22 der Vorlage); er enthält somit eine Einschränkung gegenüber § 63 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG. Dies entspricht der allgemeinen Tendenz des Regierungsentwurfs, nur das verbotswidrige „Betreiben“ von Anlagen zu pönalisieren. Das verbotswidrige Errichten ist jedoch Ordnungsunrecht und sollte — entsprechend der Regelung in § 62 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, § 18

Abs. 1 Nr. 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes, § 46 Abs. 1 Nr. 2 des Atomgesetzes (vgl. Artikel 14 Nr. 2 Buchstabe a des Regierungsentwurfs) — als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Artikel 13**Anderung des Abfallbeseitigungsgesetzes**

9. Artikel 13 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

2. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 eine Abfallbeseitigungsanlage ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung errichtet oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert,“.

- b) In Nummer 4 werden die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 Abs. 2 Satz 2“ gestrichen.

- c) In Nummer 10 wird das Zitat „§ 13 Abs. 3“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

Begründung**Zu Nummer 2 Buchstabe a**

Die bisherigen Fassungen von §§ 16, 18 des Abfallbeseitigungsgesetzes sind unvollständig und mißverständlich. Entsprechend der neuen Strafvorschrift — § 327 Abs. 2 StGB i. d. F. des Entwurfs — ist auch die Bußgeldvorschrift neu zu fassen, damit lückenlose Regelungen vorliegen. Während das genehmigungslose Betreiben und das Betreiben nach genehmigungsloser Änderung von Anlage oder Betrieb als Straftaten geahndet werden, sind das genehmigungslose Errichten und das genehmigungslose Ändern von Anlage oder Betrieb Ordnungswidrigkeiten (vgl. die entsprechende Regelung in § 62 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BImSchG).

Nummer 2 Buchstabe b

entspricht der Regierungsvorlage.

Zu Nummer 2 Buchstabe c

Bei der bisherigen Bezugnahme in § 18 Abs. 1 Nr. 10 auf „§ 13 Abs. 3“ handelt es sich offenbar um ein Redaktionsversehen. Nicht § 13 Abs. 3, sondern § 13 Abs. 2 Satz 2 verweist auf § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4. Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich ist (vgl. Hösel/von Lersner, Recht der Abfallbeseitigung, Erich Schmidt Verlag, Stand: August 1978, Kz. 1280 Rz. 23).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu den Vorschlägen des Bundesrates äußert sich die Bundesregierung wie folgt:

Zu 1. (Artikel 1 Nr. 17 — § 325 StGB)**Zu a) und d)**

Die Bundesregierung hat sich in dem Entwurf auf zwei praktisch wichtige Fälle von Immissionen beschränkt. Sie wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob es angebracht ist, den Tatbestand in der vorgeschlagenen Weise zu ergänzen. Sie hat allerdings Zweifel, ob hierfür ein praktisches Bedürfnis besteht. Eine solche Prüfung wird sich dann auch darauf erstrecken, ob nicht noch andere Immissionen, wie beispielsweise ionisierende Strahlen, in den Tatbestand aufgenommen werden sollen. Allein die Tatsache, daß § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB noch andere Immissionen als § 325 Abs. 1 Satz 1 StGB erfaßt, ist allerdings noch kein Grund für eine Änderung. Die beiden Tatbestände sind verschieden. Bei § 330 Abs. 1 Satz 1 StGB handelt es sich (wie in § 64 BImSchG) um ein konkretes Gefährdungsdelikt, bei § 325 Abs. 1 Satz 1 StGB um ein, noch weiter in das Vorfeld einer Schädigung reichendes und daher eine Beschränkung nahelegendes, abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt.

Zu b)

Die Bundesregierung widerspricht der vorgeschlagenen Änderung.

Gegen die vorgeschlagene Einengung des Tatbestandes bestehen Bedenken. Auch wenn § 325 StGB vor allem strafwürdiges Verhalten beim Betrieb einer Anlage i. S. des BImSchG betrifft, so sollte die Strafvorschrift sich nicht auf den Bereich dieses Verwaltungsgesetzes beschränken. Durch die Bezugnahme auf das BImSchG gerät der Tatbestand in Gefahr, daß er nur auf die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten angewendet wird, die sich aus dem BImSchG ergeben.

Die Zusätze in Absatz 1 Nr. 1 begrenzen den Tatbestand derart, daß die praktische Anwendbarkeit der Vorschrift über Gebühr in Frage gestellt wird und sie in Gefahr gerät, ihrer Zielsetzung, gefährliche Verstöße gegen verwaltungsrechtliche Pflichten zu erfassen, nicht mehr gerecht zu werden. Die verschiedenen eingrenzenden Tatbestandsmerkmale in der Regierungsvorlage reichen nach Ansicht der Bundesregierung aus, eine zu weitreichende Anwendung der Nummer 1 zu vermeiden. Hervorzuheben ist hierbei insbesondere, daß bei Verstößen gegen Anordnungen oder Auflagen ein grob pflichtwidriges Verhalten vorausgesetzt wird (Absatz 1 i. V. mit Absatz 4). Der Vorschlag des Bundesrates („zu Veränderungen ... beiträgt“) erweckt auch den Eindruck,

als ob ein Gehilfe immer wie ein Täter bestraft werden soll. Dies wäre bedenklich.

Zu c)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu 2. (Artikel 1 Nr. 17 — § 326 StGB)**Zu a)**

Die Bundesregierung wird prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates Rechnung getragen werden kann. Eine Änderung atomrechtlicher Vorschriften könnte dann auch eine Ergänzung des § 326 Abs. 2 StGB notwendig machen. Eine alleinige Änderung der Strafvorschrift kann allerdings nicht in Betracht kommen; sie würde in Gefahr geraten, mit der verwaltungsrechtlichen Regelung in Widerspruch zu kommen.

Zu b)

Die Bundesregierung hat Verständnis für das Anliegen des Bundesrates, in § 326 Abs. 5 StGB nicht den gleichen Begriff wie in § 3 BImSchG zu verwenden. Sie hat allerdings insoweit Bedenken gegen den Vorschlag des Bundesrates, als dieser seinem Wortlaut nach bestimmte Fälle (z. B. Tötung von für das Naturgefüge unnützen Schädlingen) aus dem bisherigen Anwendungsbereich des Absatzes 5 (der auf Nutztiere und Nutzpflanzen abstellt und im übrigen keine abschließende Aufzählung enthält) ausscheidet.

Die Bundesregierung schlägt deshalb vor, Absatz 5 wie folgt zu fassen:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.“

Es wird zu prüfen sein, ob § 330 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StGB entsprechend anzupassen sind („vor schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt“ anstelle von „vor schädlichen Umwelteinwirkungen“).

Zu 3. (Artikel 1 Nr. 17 — § 327 StGB)**Zu a)**

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Ergänzung nicht für notwendig, weil der Tatbestand den Abbau kerntechnischer Anlagen in der Alternative „eine solche Anlage ... wesentlich ändert“ schon ausreichend erfaßt.

Zu b)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt.

Es wird jedoch im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen sein, ob dem Anliegen des Bundesrates durch eine weniger umfangreiche Regelung Rechnung getragen werden kann.

Zu 4. (Artikel 1 Nr. 17 — § 329 StGB)

Zu a)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu b)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu c)

Bei der „einstweiligen Sicherstellung“ handelt es sich um eine Vorstufe zur endgültigen Unterschutzstellung. Als befristete Maßnahme kann sie allein kraft Zeitablaufs ihre Wirkung verlieren. Den Tatbestand des § 329 Abs. 3 StGB auf verbotene Eingriffe in nur „einstweilig sichergestellte Flächen“ auszudehnen, ist daher strafrechtlich nicht unbedenklich (vgl. auch die unterschiedliche strafrechtliche Bewertung von verbotenen Veränderungen in Naturschutzgebieten und einstweilig dafür sichergestellten Gebieten in § 21 Abs. 1, 3 RNatSchG).

Zu d)

Die Errichtung von baulichen Anlagen in dem weiten vom Bundesrat gemeinten Sinn dürfte regelmäßig nicht die Voraussetzungen eines so schwerwiegenden Landschaftseingriffs erfüllen, wie § 329 Abs. 3 StGB ihm voraussetzt. Die Bundesregierung hält die verwaltungsrechtlichen Eingriffsmöglichkeiten (z. B. eine Abbruchsverfügung) und die im Landesrecht vorgesehenen Sanktionen für ausreichend. Gegen den Beschluß des Bundesrates bestehen daher Bedenken.

Zu e)

Die Bundesregierung hält die vorgeschlagene Änderung nicht für notwendig, weil die zusätzlich erfaßten Fälle ihrer Ansicht nach bereits jetzt in Absatz 3 Nr. 2 enthalten sind. Die Bundesregierung widerspricht jedoch dem Vorschlag nicht.

Zu 5. (Artikel 1 Nr. 17 — § 330 StGB)

Zu a)

Die Bundesregierung wird — wie bei § 325 StGB — im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob auch andere Immissionen in § 330 StGB zu erfassen sind.

Zu b)

Die Bundesregierung hält es nicht für notwendig, in § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a StGB sicherzustellen, daß sozialadäquate Handlungen straflos

sind. Dies ist bisher auch sonst im Strafrecht nicht üblich. Die Abgrenzung kann in solchen Fällen der Rechtsprechung überlassen werden.

Zu 6. (Artikel 1 Nr. 17 — § 330 a StGB)

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 7. (Artikel 1 Nr. 17 — § 330 c StGB)

Zu a)

Die Bundesregierung hat grundsätzliche Bedenken dagegen, den Begriff „Abfall“ im StGB durch einen von § 1 Abs. 1 AbfG abweichenden Wortlaut zu bestimmen. Der Vorschlag des Bundesrates bringt nach Ansicht der Bundesregierung gegenüber der von der Rechtsprechung vorgenommenen Auslegung kaum eine zusätzliche Klärung. Er ist auch teilweise bedenklich. Die Einschränkung „um sie der Beseitigung zuzuführen oder zuführen zu lassen“ läßt die — freilich nicht gewollte — Auslegung zu, das bloße Wegwerfen von Abfall sei nun nicht mehr erfaßt.

Zu b)

Die Bundesregierung wird die Frage im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen. Sie hat allerdings Zweifel, ob eine weitere Klärung möglich ist, zumal der Begriff „Anlage“ jeweils im Zusammenhang verschiedener Vorschriften (vgl. § 325 Abs. 1; § 326 Abs. 1; § 327 Abs. 1, 2; § 328 Abs. 1 Nr. 1; § 329 Abs. 1, 2; § 330 Abs. 1 Nr. 3 StGB) gesehen werden muß.

Zu 8. (Artikel 12 — BImSchG)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Ergänzung grundsätzlich zu. Die neue Nummer 8 in § 62 Abs. 1 BImSchG ist allerdings — wie in den Nummern 2 und 7 — um die im Ordnungswidrigkeitenrecht übliche Rückverweisungsklausel („so weit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist“) zu ergänzen. Außerdem sollte — wie in den Nummern 1, 4 und 6 — die Einzahl („eine ortsfeste Anlage“) verwendet werden.

Zu 9. (Artikel 13 Nr. 2 — § 18 AbfG)

Zu a)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung grundsätzlich zu. Zur Klarstellung schlägt sie folgende Fassung vor:

„3. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 ohne die erforderliche Planfeststellung oder Genehmigung eine Abfallbeseitigungsanlage errichtet oder die Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert.“

Zu c)

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

